

Sendel-Müller, Markus

Research Report

IFRS 16 Leasingbilanzierung: Die möglichen Auswirkungen der Leasingbilanzierung nach IFRS auf die Arbeit des Aufsichtsrats

Mitbestimmungspraxis, No. 56

Provided in Cooperation with:

Institute for Codetermination and Corporate Governance (I.M.U.) of the Hans-Böckler-Stiftung

Suggested Citation: Sendel-Müller, Markus (2023) : IFRS 16 Leasingbilanzierung: Die möglichen Auswirkungen der Leasingbilanzierung nach IFRS auf die Arbeit des Aufsichtsrats, Mitbestimmungspraxis, No. 56, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/279781>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

IFRS 16 LEASINGBILANZIERUNG

**Die möglichen Auswirkungen der Leasingbilanzierung nach IFRS
auf die Arbeit des Aufsichtsrats**

Markus Sendel-Müller



AUTOR

Dr. Markus Sendel-Müller

Mitarbeiter beim Rechnungshof des Saarlandes in Saarbrücken
m.sendel-mueller@rechnungshof.saarland.de

IFRS 16 LEASINGBILANZIERUNG

Die möglichen Auswirkungen der Leasingbilanzierung nach IFRS auf die Arbeit des Aufsichtsrats

Markus Sendel-Müller

ABSTRACT

Die Umstellung der Leasingbilanzierung von IAS 17 auf IFRS 16 ab dem 01.01.2019 ist ein typisches Beispiel dafür, wie sich Änderungen in Rechnungslegungsnormen auf die Angaben und Strukturen in Jahresabschlüssen und diese ergänzende Lageberichte auswirken können. Doch neben einer anderen optischen Darstellung, können sich auch materielle Effekte ergeben. Denn durch neue beziehungsweise überarbeitete Rechnungslegungsstandards können sich steuerungs- und vergütungsrelevante Kennzahlen oder Covenant-Klauseln in Kreditverträgen verändern. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für Aufsichtsratsgremien ein permanenter Bedarf zur Qualifikation in Fragen der Rechnungslegung, um eigenständig bei neuen Entwicklungen im Bilanzrecht mögliche Folgewirkungen abschätzen zu können.

Vorwort der Hans-Böckler-Stiftung	5
1 Einleitung	6
2 Vorgehensweise und Aufbau des Beitrags	8
3 Die Rechnungslegung nach IFRS	8
4 Bilanzpolitik	9
4.1 Begriff der Bilanzpolitik	9
4.2 Ziele der Bilanzpolitik	10
4.3 Instrumente der Bilanzpolitik	11
5 Der Leasingstandard IFRS 16	14
5.1 Grundlagen zur Leasingbilanzierung nach IFRS 16	14
5.2 Die Bilanzierung beim Leasinggeber	17
5.3 Die Bilanzierung beim Leasingnehmer	19
5.4 Sale-and-lease-back-Transaktionen	23
5.5 Auswirkungen von COVID-19 auf Leasingverträge	23
6 Bilanzpolitische Spielräume und Auswirkungen auf Finanzkennzahlen bei Unternehmen durch die Leasingbilanzierung nach IFRS 16	24
6.1 Die bilanzpolitischen Gestaltungsparameter des IFRS 16	24
6.2 Die Auswirkungen des IFRS 16 auf wesentliche Finanzkennzahlen des Jahresabschlusses	27
6.3 Bisherige empirische Erkenntnisse aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen	30
7 Zusammenfassung und Fazit für die Aufsichtsratsstätigkeit	32

VORWORT DER HANS-BÖCKLER-STIFTUNG

Die Nutzung von Leasingverträgen stellt längst einen elementaren Baustein im Finanzierungsmix der meisten Unternehmen dar. Betrachtet man jedoch genauer, welche Chancen und Risiken aus diesen Verträgen sowohl für den Leasinggeber als auch den Leasingnehmer hervorgehen, so steckt der Teufel oftmals im Detail. Anhand von unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten können die Verträge äußerst flexibel an die besonderen Eigenschaften des jeweils zugrunde liegenden Wirtschaftsgutes („Leasingobjekt“) wie auch an die Bedürfnisse der Vertragspartner angepasst werden. Vereinfacht kann also gesagt werden: „Leasing ist nicht gleich Leasing“.

Für die Darstellung von Leasingverträgen in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Unternehmen hatte diese Vielfalt durchaus problematische Implikationen: Insbesondere die bis vor kurzem gültigen IFRS-Regeln (konkret IAS 17) konnten je nach Ausgestaltung des Vertrags dazu führen, dass ein Leasingobjekt entweder vollständig beim Leasinggeber oder vollständig beim Leasingnehmer zu bilanzieren war. Mit dieser Uneindeutigkeit gingen sowohl bilanzpolitische Spielräume der Vertragspartner einher als auch deutliche Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Abschlüsse verschiedener Unternehmen.

Die jüngst in Kraft getretene Reform der Leasingbilanzierung nach IFRS 16 stellt in dieser Hin-

sicht v.a. für Leasingnehmer einen Paradigmenwechsel dar. Durch den Wegfall des alten Unterscheidungsschemas zwischen Operating- und Finance-Leasing zieht auf den ersten Blick eine größere Eindeutigkeit in die bilanzielle Behandlung dieses Finanzierungsvehikels ein. Gleichzeitig werden diese teils erheblichen Umstellungen in vielen Unternehmen auch Folgen für die Ermittlung steuerungs- und vergütungsrelevanter Kennzahlen oder Covenant-Klauseln in den Kreditverträgen mit sich bringen. Aus Sicht des mitbestimmten Aufsichtsrats ist also erhöhte Wachsamkeit mit Blick auf diese Veränderung erforderlich.

Mit der vorliegenden Handlungshilfe bietet Dr. Markus Sendel-Müller einen systematischen Überblick über die wesentlichen Veränderungen in der bilanziellen Behandlung von Leasing-Verträgen, wie sie sich aus der Einführung von IFRS 16 ergeben. Ferner erläutert er verbleibende bilanzpolitische Spielräume sowie Folgewirkungen der Reform auf praxisrelevante Steuerungskennzahlen. Aufsichtsräten mitbestimmter Unternehmen soll so ein übersichtlicher „Wegweiser“ durch diese neue Entwicklung im Bilanzrecht bereitgestellt werden.

Alexander Sekanina

Referat Wirtschaft

I.M.U. der Hans-Böckler-Stiftung

1 EINLEITUNG

Der Jahresabschluss¹ bildet die wesentliche Informationsgrundlage für externe aber ebenso interne Adressaten bei der Beurteilung eines Unternehmens und stellt die Grundlage für vertragliche Vereinbarungen wie beispielsweise Kreditvertragsklauseln (Financial Covenants)² oder auch variable Vergütungsbestandteile dar. Deshalb ist zu erwarten, dass Unternehmen eine Abschlusspolitik betreiben, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein bestimmtes Bild des Unternehmens zu erzeugen. Dies gilt insbesondere für (IFRS-)Konzernabschlüsse, da diese nicht der Ausschüttungs- und Steuerbemessung dienen, sondern lediglich der Informationsbereitstellung.³

Im Rahmen der Abschlusspolitik kann grundsätzlich zwischen einer vor dem Bilanzstichtag liegenden Sachverhaltsgestaltung und einer nach dem Stichtag liegenden Bilanzierungs- und Bewertungsgestaltung unterschieden werden. Bei der Sachverhaltsgestaltung werden Geschäftsvorfälle bereits zum Zeitpunkt ihres Zustandekommens so gestaltet, dass es im anschließenden Jahresabschluss zu einem gewünschten Ausweis kommt. Als Beispiel für derartige Gestaltungsmöglichkeiten kann der Abschluss von Leasingverträgen genannt werden. Hier galt es bislang, einen Leasingvertrag bereits bei seinem Abschluss derart auszuarbeiten, dass er entweder zu einer Bilanzierung des Leasinggegenstandes beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber führte.⁴

Im Unternehmensgeschehen wiederum stellt Leasing keine Randerscheinung dar. Vielmehr ist es im Jahr 2019 bei den fremdfinanzierten Investitionen häufiger zum Einsatz gekommen als die Kreditfinanzierung.⁵ Neben einigen anderen mög-

lichen Vorteilen war Leasing in der Vergangenheit auch deshalb ein attraktives Finanzierungsmodell, weil eine Off-Balance-Sheet-Darstellung in großem Umfang möglich war.⁶ Doch hat sich dies zwischenzeitlich durch die Einführung des neuen Standards IFRS 16 zur Leasing-Bilanzierung geändert.

Die Regelungen zur Leasing-Bilanzierung nach IFRS 16 stellen eine der größten Neuerungen der IFRS in der jüngsten Vergangenheit dar.⁷ Am 13.01.2016 hat das IASB seinen neuen Standard zur Leasingbilanzierung veröffentlicht, der die bisherigen Vorschriften des IAS 17 ablöst.⁸ Da der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt für IFRS 16 der 01.01.2019 war, zeigten die Geschäftsberichte, die im Jahr 2020 veröffentlicht wurden, erstmals einen breiten Überblick über die Auswirkungen der geänderten Leasingbilanzierung. Grundsätzlich fallen in den Anwendungsbereich von IFRS 16 die Nutzungsüberlassung jeglicher Vermögensgegenstände (z. B. Gebäude, Maschinen, Fuhrpark), Miet- und Pachtverträge sowie Sale-and-lease-back-Transaktionen.

Bereits vor der Erstanwendung von IFRS 16 wurde vermutet, dass sich gravierende Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse von Unternehmen zeigen würden. Vor allem Leasingnehmer seien hiervon betroffen, denn künftig würde bei ihnen die Unterscheidung in Operating-Leasing und Finance-Leasing entfallen⁹. Dies sollte dazu führen, dass sie künftig nahezu alle Leasingverträge in ihrer Bilanz als Vermögenswert aktivieren und anschließend auch regelmäßig abschreiben müssten. Umgekehrt wäre auf der Passivseite eine entsprechende Leasingverbindlichkeit, die die Verpflichtungen zur Zahlung der Leasingraten repräsentiert, auszuweisen. Für die Leasinggeber hingegen sollte der neue IFRS 16 deutlich geringere Auswirkungen zeigen, denn weiterhin bliebe für sie die Unterscheidung in Operating-Leasing und Finance-Leasing erhalten.¹⁰

Die hinsichtlich der bilanziellen Abbildung wesentliche Unterscheidung zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing zeigt nochmals **Abbildung 1** im Überblick.

1 Auch wenn im Folgenden häufig lediglich der handelsrechtliche Jahresabschluss im Sinne des Einzelabschlusses genannt wird, beziehen sich die Aussagen zur Bilanzpolitik immer auch auf den Konzernabschluss, ohne dies jeweils explizit zu erwähnen. Die Unterscheidung der Bilanzpolitik im Einzel- und Konzernabschluss ist vor dem Hintergrund relevant, dass im Konzernabschluss eine eigenständige vom Einzelabschluss abweichende Bilanzpolitik verfolgt werden kann.

2 Unter Financial Covenants sind Sicherungsklauseln in einem Kreditvertrag zu verstehen, die den Kreditnehmer dazu verpflichten, während der Kreditlaufzeit bestimmte betriebswirtschaftliche Kennzahlen, beispielsweise zur Eigenkapitalausstattung, zur Ertragslage oder auch zur Liquiditätssituation, einzuhalten. Die Vorgabe von Zielwerten soll es dem Kreditgeber ermöglichen, Fehlewicklungen seines Engagements frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Vgl. Sendel-Müller, Markus; Köck, Caroline (2015), S. 26.

3 Vgl. zu den letzten beiden Sätzen Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 347.

4 Vgl. zu den letzten drei Sätzen Tanski, Joachim S. (2006), S. 6.

5 Während 46 % der fremdfinanzierten Investitionen über Kredite finanziert wurden, wurden 54 % über Leasing finanziert. Vgl. Homfeldt; Niklas B., Tettenborn, Martin (2020), S. 406.

6 Vgl. Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 212.

7 Vgl. Schmitt, Julia (2019), S. 71; Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 120.

8 Vgl. Ganssaug, Karsten; Klockmann, Isabella; Alymov, Andriy (2016), S. 735.

9 Bei einem Operating-Leasing wird ein normaler, jederzeit kündbarer Miet- oder Pachtvertrag geschlossen, das heißt, es geht bei dieser Vertragsgestaltung nicht darum, dem Leasingnehmer das wirtschaftliche Eigentum an einem Vermögensgegenstand zu verschaffen. Anders verhält es sich beim Finance-Leasing. Hier werden Verträge geschlossen, die stärker den Charakter eines Ratenkaufs unter Eigentumsvorbehalt aufweisen. Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 87 f.

10 Dieser Umstand wird auch durchaus als kritisch am IFRS 16 angesehen. Vgl. Loitz, Rüdiger (2016), S. M5.

Unterscheidung zwischen Operating- und Finance-Leasing

	Operating-Leasing/ Gebrauchs-Leasing	Finance-Leasing/ Finanzierungs-Leasing
Vertragscharakter	Normaler Mietvertrag (§§ 535–580a HGB)	Unterschiedlich
Kündbarkeit	Jederzeit von beiden Vertragsparteien (evtl. unter Einhaltung einer relativ kurzen Kündigungsfrist)	Nicht während der Grundmietzeit (Zeitraum, während dessen der Leasing-Vertrag unkündbar ist)
Investitionsrisiko	Beim Leasinggeber , da der Leasingnehmer jederzeit (evtl. unter Einhaltung einer relativ kurzen Kündigungsfrist) kündigen kann → geleistete Leasingraten reichen nicht zur Amortisation des Anschaffungspreis des Leasinggegenstand aus	Beim Leasingnehmer , da er während der Grundmietzeit grundsätzlich alle Kosten des Leasinggebers einschließlich des Gewinnzuschlags deckt → geleistete Leasingraten reichen zur Vollamortisation des Leasinggegenstands aus
Bilanzielle Behandlung nach IFRS 16	Wie Mietvertrag → Leasinggegenstand wird vom Leasinggeber aktiviert und abgeschrieben; der Leasingnehmer aktiviert ein Nutzungsrecht am Leasinggegenstand und schreibt dieses über die Laufzeit ab (doppelte bilanzielle Erfassung)	Wie Kreditkauf → Der Leasinggeber aktiviert eine Forderung gegenüber dem Leasingnehmer; der Leasingnehmer aktiviert ein Nutzungsrecht am Leasinggegenstand und schreibt dieses über die Laufzeit ab

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Bieg, Hartmut; Kußmaul, Heinz; Waschbusch, Gerd (2016), S. 279 f.; Perridon, Louis; Steiner, Manfred; Rathgeber, Andreas (2017), S. 523 f.



Durch die Anwendung von IFRS 16 ergeben sich auch aus (externer) bilanzanalytischer Sicht deutliche Veränderungen, die es zu beachten gilt. War früher das Operating-Leasing von Vermögensgegenständen eine beliebte Möglichkeit, um das Anlagevermögen im Rahmen eines Off-Balance-Sheet-Accounting optisch gering zu halten,¹¹ sind künftig die Leasingverhältnisse bei Leasingnehmern On-Balance-Sheet abzubilden.¹² Somit ver-

ringern sich die Möglichkeiten zu einer bilanzpolitischen Gestaltung der Aussagekraft eines Jahresabschlusses an dieser Stelle erheblich.

Das Ziel des neuen Leasingstandards ist es, bestehende Informationsasymmetrien¹³ abzubauen und eine größere Transparenz in der Finanzberichterstattung zu schaffen, um die internationale Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen zu erhöhen.¹⁴ Gleichzeitig ist allerdings damit zu rechnen, dass sich Leasingnehmer mit technischen und organisatorischen Herausforderungen durch die neue Leasingbilanzierung konfrontiert sehen.

11 Durch das Leasing von Vermögensgegenständen wurde das Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz geringgehalten. Ein hohes Anlagevermögen im Verhältnis zur Bilanzsumme (Anlagenquote) wird von Jahresabschlussanalysten grundsätzlich negativ interpretiert, da das Anlagevermögen fixe Kosten beispielsweise durch Abschreibungen verursacht. In konjunkturellen Abschwungphasen können diese Kostenbestandteile nicht zügig an den Abschwung angepasst werden. Eine niedrige Anlagenquote suggeriert dem Analysten somit eine große Kostenflexibilität sowie ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit in wirtschaftlichen Abschwungphasen.

12 Durch die künftige Abbildung von Leasinggütern auf der Aktivseite der Bilanz ergibt sich hingegen ein Anstieg der Bilanzsumme. Auf der Passivseite zeigt sich dies in einer Erhöhung der Verbindlichkeiten, was wiederum zu einer Verringerung der für die Kreditwürdigkeitsprüfung wichtigen Eigenkapitalquote führt.

13 Von Informationsasymmetrien wird stets dann gesprochen, wenn Informationen zwischen zwei Vertragspartnern ungleich verteilt sind. Der Vertragspartner mit der besseren Informationslage ist dann in der Lage einen Vertrag zu seinen Gunsten auszugestalten (Vgl. Jost, Peter-J. (2001), S. 20 f.). Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verfügt die Unternehmensleitung im Regelfall über wesentlich mehr Informationen als der Leser des Jahresabschlusses. Diesen Umstand kann die Unternehmensleitung im Rahmen der Abschlusspolitik nutzen, um ein bestimmtes gewünschtes Bild im Jahresabschluss zu erzeugen.

14 Vgl. Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 120.

Somit können sich aus der Umsetzung des IFRS 16 künftig durchaus erhöhte laufende Kosten für Leasingnehmer aufgrund zusätzlicher, notwendiger EDV-Lösungen ergeben. Insbesondere dürften die Anforderungen an die digitale Dokumentation von Verträgen zwecks einer sachgerechten bilanziellen Abbildung der Leasingvereinbarungen zunehmen.

Diese einführenden Erläuterungen verdeutlichen, dass sich vor allem in den Jahresabschlüssen von Leasingnehmern wesentliche Änderungen ergeben können, unabhängig von der Branche in der ein Unternehmen aktiv ist. Hieraus ergibt sich, dass sich im Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 16 die Strukturen von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung der betroffenen Unternehmen deutlich verändern können, obwohl sich die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens nicht verändert hat. Derartige Veränderungen in der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgrund geänderter Bilanzierungsregeln kommen im Zeitablauf sowohl bei Anwendung des HGB als auch der IFRS immer wieder vor. Allerdings ist hierzu festzustellen, dass die Änderungsdynamik in den IFRS wesentlich höher ist als diejenige im HGB. Somit sehen sich Aufsichtsratsmitglieder permanent mit den Auswirkungen neuer oder geänderter Rechnungslegungsstandards auf die Rechnungslegung des Unternehmens konfrontiert. Die Änderung von Rechnungslegungsstandards hat aber nicht nur kosmetische Auswirkungen im Sinne einer optischen Darstellung des Jahresabschlusses. Vielmehr können sich auch steuerungsrelevante Kennzahlen¹⁵ durch eine geänderte Rechnungslegung verändern.

Für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist es daher von hoher Bedeutung, sich mit den Auswirkungen von Veränderungen in den Bilanzierungsstandards zu beschäftigen, wenn sie den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss eines Unternehmens einer eigenständigen Prüfung, wie sie nach § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG vorgesehen ist, unterziehen.

2 VORGEHENSWEISE UND AUFBAU DES BEITRAGS

Inhaltlich gliedert sich die Ausarbeitung in drei Teile. Der erste Teil des Beitrags dient dazu, zunächst einen Überblick über die Methoden und Instrumente der Bilanzpolitik zu geben. Im zweiten Teil des Beitrags erfolgt eine Betrachtung der Leasingbilanzierung nach IFRS 16. Hierbei werden neben allgemeinen Aspekten auch die Bilanzierung beim Leasinggeber und beim Leasingnehmer darge-

stellt. Im dritten Teil des Beitrags stehen die jahresabschlusspolitischen Gestaltungsoptionen der Leasingbilanzierung nach IFRS 16 im Mittelpunkt des Interesses. Neben einer Betrachtung der Änderungen bei wesentlichen Finanzkennzahlen im Jahresabschluss erfolgt hierbei auch eine Metaanalyse ausgewählter bisheriger empirischer Auswertung zu den Auswirkungen des IFRS 16 auf die Rechnungslegung. Hierdurch soll Aufsichtsräten aufgezeigt werden, wie sich die Leasingbilanzierung konkret auf die Jahresabschlüsse von Unternehmen auswirken kann. Der Beitrag schließt mit einem zusammenfassenden Fazit und enthält Hinweise für Aufsichtsräte hinsichtlich der Möglichkeit zu beachtenden Auswirkungen auf ihre Gremienarbeit. Denn durch die strukturellen Veränderungen der Gewinn- und Verlustrechnung können sich teils deutliche Auswirkungen auf steuerungsrelevante Kennzahlen ergeben. So ist es denkbar, dass sich Erfolgskennzahlen, die als Maßstab erfolgsbasierter Entgeltbestandteile für die Arbeitnehmer, aber auch den Vorstand eines Unternehmens derart verändern, dass die bisherige Regelung nicht mehr sinnvoll umsetzbar ist. Insofern sind beispielsweise Vereinbarungen zur erfolgsbasierten Vergütung entsprechend zu untersuchen und gegebenenfalls abzuändern. Des Weiteren können sich in bestehenden Kreditverträgen Auswirkungen auf die vereinbarten Financial Covenants ergeben. Im schlechtesten Fall könnten einzelne Financial Covenants nicht mehr eingehalten werden. Somit sind auch auf Seiten der Unternehmensfinanzierung frühzeitig denkbare Folgewirkungen aufgrund der Anwendung von IFRS 16 zu beachten.

Letztlich soll durch die Kenntnisse über die möglichen Auswirkungen des neuen Leasingstandards die Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit gesteigert werden. Darüber hinaus können diese Erkenntnisse auch auf zukünftige bilanzpolitische Auswirkungen von Änderungen in der IFRS-Rechnungslegung angewandt werden.

3 DIE RECHNUNGSLEGUNG NACH IFRS

Die IFRS werden seit 1973 mit der Zielsetzung geschaffen und weiterentwickelt, weltweit vergleichbare Abschlüsse zu ermöglichen. Träger der IFRS ist die in London ansässige privatrechtliche Institution IASCF (International Accounting Standards Committee Foundation) mit dem IASB (International Accounting Standards Board) als normgebendem Organ, das häufig auch als Standardsetter bezeichnet wird. Vor einer Neustrukturierung im Jahr 2001 hieß die Gesamtinstitution noch IASC (International Accounting Standards Committee). Die vom IASC verabschiedeten Rechnungslegungsstandards wurden unter der Abkürzung IAS (International

¹⁵ Diese werden mitunter auch als Key Performance Indicators (KPI) bezeichnet.

Accounting Standards) veröffentlicht. Die ab 2001 vom IASB verabschiedeten Rechnungslegungsnormen änderten konsequenterweise ihre Bezeichnung in IFRS (International Financial Reporting Standard), um die vorgenommene Neustrukturierung auch in ihrer Außenwirkung zu verdeutlichen. Bereits bestehende IAS behielten ihre bisherige Bezeichnung bei und bleiben so lange gültig, bis sie in Zukunft durch einen neu vereinbarten IFRS ersetzt werden. IAS und IFRS sind chronologisch nach ihrer Verlautbarung aufsteigend nummeriert, so dass die Normenliste derzeit von der ältesten Norm IAS 1 bis zur jüngsten Norm IFRS 17¹⁶ reicht.

Die für den Konzernabschluss deutscher Unternehmen hohe Bedeutung der IFRS ergibt sich aus einer EU-Verordnung¹⁷, die kapitalmarktorientierte Unternehmen¹⁸ mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU dazu verpflichtet, einen Konzernabschluss nach IFRS anzufertigen.¹⁹ Diese Verpflichtung gilt für alle Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2005 begonnen haben. Mittlerweile erstellen allerdings zahlreiche Unternehmen auch ohne eine rechtliche Verpflichtung einen IFRS-Konzernabschluss. In diesen Fällen kann aber nicht allgemein von einer freiwilligen Anwendung der IFRS gesprochen werden. Vielmehr wenden Unternehmen die IFRS-Normen häufig aufgrund von Anforderungen ihrer Kunden, Lieferanten, Banken und/oder anderer Investoren an.²⁰ Die IFRS gewinnen hierdurch gezwungenermaßen an Bedeutung und finden auch außerhalb Europas in immer mehr Staaten Anwendung, wie beispielsweise in China.²¹

Während die deutschen Rechnungslegungsvorschriften nach Handelsgesetzbuch (HGB) im Gläubigerschutz die oberste zu verfolgende Zielsetzung sehen, sollen die IFRS-Normen aktuellen und potenziellen Investoren entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung stellen. Aus Sicht des HGB bedeutet dies, dass in erster Linie der Anspruch der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen und Tilgungen durch das Vorhandensein eines ausreichenden Eigenkapitals geschützt werden soll. Ziel des HGB ist von daher die Ermittlung eines ausschüttungs-

fähigen Gewinns, der an die Anteilseigner als Dividende ausgezahlt werden kann, ohne dass sich hierdurch die wirtschaftliche Position der Gläubiger verschlechtert. Um den Gläubigerschutz zu gewährleisten, werden im HGB Leitlinien einer vorsichtigen Bilanzierung vorgegeben.²² Demgegenüber stellen die IFRS die Interessen der aktuellen und potenziellen Investoren in den Mittelpunkt ihrer Regelungen. Ein Abschluss soll danach dazu geeignet sein, entscheidungsnützliche Informationen zur Beantwortung der Frage zu geben, ob ein finanzielle Engagement in einem Unternehmen begonnen, verändert oder beendet werden sollte. Die Fremd- und Eigenkapitalinvestoren sollen durch eine relevante, verlässliche und entscheidungsnützliche Finanzberichterstattung informiert werden.²³ Zur Erreichung dieses Rechnungslegungsziels soll das betriebliche Geschehen so realitätsnah wie möglich abgebildet werden. Dies soll vor allem durch die Verwendung von Marktwerten bzw. vom Markt abgeleiteter Werte, dem so genannten Fair Value, erreicht werden.²⁴

4 BILANZPOLITIK

4.1 Begriff der Bilanzpolitik

Die Bilanzpolitik kann als die Gesamtheit aller an bilanzpolitischen Zielen orientierten Maßnahmen der bewussten Bildung und Beeinflussung der Rechnungslegung definiert werden.²⁵ Kurz gesagt, ist unter Bilanzpolitik die bewusste Gestaltung der Unternehmensdarstellung im Rahmen der Rechnungslegung zu verstehen. Sie beinhaltet die Festlegung von Aktivitätsniveaus jener bilanzpolitischen Instrumente, die unter Ausschöpfung des durch interne und externe Beschränkungen markierten bilanzpolitischen Handlungsspielraumes zielgerichtet, d.h. in optimaler Weise, zur Gestaltung der Rechnungslegung eingesetzt werden.²⁶ Die Bilanzpolitik bietet der Unternehmensführung als dem Anwender der Rechnungslegungsnormen somit die Möglichkeit, die verschiedenen Adressaten der Rechnungslegung zu einem unterneh-

16 Diese Angabe gilt für die bisher von der EU angenommenen IFRS.

17 Vgl. Artikel 4 der Verordnung Nr. 1606/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards vom 19. Juli 2002.

18 Der Begriff der „kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft“ wird in § 264d HGB definiert. Danach ist eine Kapitalgesellschaft immer dann kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Vgl. Bieg, Hartmut; Kußmaul, Heinz; Waschbusch, Gerd (2012), S. 11.

19 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 643.

20 Vgl. Zülch, Henning; Hendler, Matthias (2020), S. VI.

21 Vgl. Padberg, Thomas (2007), S. 1.

22 Vgl. zu den letzten drei Sätzen Waschbusch, Gerd; Sendel-Müller, Markus (2015), S. 55.

23 Wobei hierbei die Informationsinteressen der Eigenkapitalinvestoren eine besonders herausgehobene Stellung einzunehmen scheinen.

24 Vgl. zu den letzten fünf Sätzen Waschbusch, Gerd; Sendel-Müller, Markus (2015), S. 60.

25 Vgl. Waschbusch, Gerd (1992), S. 67; Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 13.

26 Vgl. Waschbusch, Gerd (1992), S. 67; Waschbusch, Gerd (1994a), S. 807.

menszielkonformen Verhalten zu bewegen.²⁷ Als Adressaten der Bilanzpolitik sind hierbei vor allem die folgenden Gruppen zu nennen: Eigenkapitalgeber, Kreditinstitute, Lieferanten, Kunden, Mitarbeiter und ihre Interessenvertreter, Analysten sowie die interessierte Öffentlichkeit.

Ist es beispielsweise die Zielsetzung eines Unternehmens, Wachstum zu generieren, können hierfür umfangreiche Investitionen in Produktionsanlagen notwendig sein. Sollte es nicht möglich sein, diese Investitionen über eigene Finanzmittel abzudecken, kann die Unternehmensleitung versuchen, durch einen bilanzpolitisch eingefärbten Jahresabschluss eine Bank hinsichtlich der Vergabe eines Kredits zu beeinflussen. Der Begriff „Bilanzpolitik“ bezieht sich allerdings nicht nur auf die Gestaltung der Bilanz allein, sondern er erfasst alle Bestandteile der Rechnungslegung, insbesondere den Jahresabschluss (Einzelabschluss) einschließlich des diesen ergänzenden Lageberichts, den Konzernabschluss einschließlich des diesen ergänzenden Konzernlageberichts sowie weitere ergänzende Nebenrechnungen und Informationsinstrumente (z. B. Investorenpräsentationen).²⁸ Von daher werden anstelle des Begriffs „Bilanzpolitik“ auch die Begriffe „Jahresabschlusspolitik“ und „Rechnungslegungs politik“ verwandt.²⁹

Ausgangspunkt einer so verstandenen entscheidungsorientierten Bilanzpolitik ist die Frage, welche Handlungsmöglichkeiten der Ersteller der Rechnungslegung innerhalb seiner ihn beeinflussenden Umwelt bei der Verfolgung bestimmter Ziele hat. Neben der Bestimmung des Adressatenkreises und der Objekte der Bilanzpolitik beruhen dementsprechend konkrete bilanzpolitische Entscheidungen des Trägers der Bilanzpolitik auf den folgenden kategorialen Elementen:³⁰

- Festlegung der zu verfolgenden bilanzpolitischen Ziele,
- Ermittlung und Beurteilung der zwangsläufig vorgegebenen oder freiwillig gesetzten externen und internen bilanzpolitischen Rahmendaten,
- Auffinden und Auswahl der als geeignet und vorteilhaft erscheinenden bilanzpolitischen Instrumente (Anmerkung: die Off-Balance-Sheet-Erfassung von Leasingverträgen im Rahmen der Bilanzpolitik stellt ein solches Instrument dar).

Grundlegende Bestandteile der Bilanzpolitik sind demnach Ziele, Daten und Instrumente. Diese drei

Merkmalskategorien bilden für den Träger der Bilanzpolitik die Grundlagen seiner Entscheidungen für die Beeinflussung des Verhaltens der Adressaten der Rechnungslegung von Unternehmen. Sie weisen hierbei untereinander folgende Beziehungen auf. Die externen und internen Daten legen die Ausgangssituation des bilanzpolitischen Handelns fest. Die Instrumentalbereiche enthalten die Zusammenfassung der bilanzpolitischen Handlungsmöglichkeiten, die benötigt werden, um die bilanzpolitischen Zielvorstellungen zu erreichen. Somit enthält der Instrumentalbereich Werkzeuge, die im Vorfeld ihrer Anwendung bereits eine Vorstellung ihrer künftigen Wirkung aufzeigen.

4.2 Ziele der Bilanzpolitik

Bilanzpolitische Ziele stellen Zustände dar, die als Ergebnis eines Entscheidungsprozesses angestrebt werden.³¹ Sie sind so auszuwählen und zu formulieren, dass sie für den Entscheidungsträger als Maßstab zum Vergleich von Instrumenten der Bilanzpolitik dienen können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bilanzpolitische Entscheidungen ebenso wie alle anderen in einem Unternehmen zu treffenden Entscheidungen einen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele wie z. B. Gewinn, Wachstum oder Unabhängigkeit zu leisten haben. Da sich aber bilanzpolitische Entscheidungen im Allgemeinen nicht unmittelbar auf die oberen Ziele eines Unternehmens ausrichten lassen, bedarf es für die einzelnen Teilbereiche eines Unternehmens und somit auch für die Bilanzpolitik der Ableitung untergeordneter Zielsetzungen.

Im Konkreten äußern sich die Inhalte der maßgeblichen Einwirkungsgrößen einer Bilanzpolitik vor allem in der Festlegung der absoluten oder relativen Höhe von Erfolgsziffern bzw. von verschiedenen Einzelpositionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, des Betrags der Bilanzsumme, der Strukturverhältnisse (Aufbau- wie Deckungsstrukturen) von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Zahl der zusätzlichen qualitativen, aber auch quantitativen Angaben im Anhang und im Lagebericht. Die Formulierung derartiger Zielvorgaben obliegt dem Entscheidungsträger der Bilanzpolitik und damit der Unternehmensleitung. Mit ihnen legt sie fest, welche Kriterien zur Bewertung alternativer bilanzpolitischer Lösungsmöglichkeiten heranzuziehen sind, das heißt, anhand der inhaltlich konkretisierten Zielgrößen der Bilanzpolitik erfolgt die Beurteilung, Auswahl und Kombination bilanzpolitischer Instrumente.³²

27 Vgl. Sieben, Günter; Coenenberg, Marc (1997), S. 1043; Hoffmann, Wolf-Dieter; Lüdenbach, Norbert (2002), S. 542. Zur Verhaltensbeeinflussungsfunktion der handelsrechtlichen Bilanzpolitik vgl. ausführlich Waschbusch, Gerd (1992), S. 69 ff.

28 Vgl. Sieben, Günter; Coenenberg, Marc (1997), S. 1043.

29 Vgl. Sieben, Günter; Coenenberg, Marc (1997), S. 1043; Waschbusch, Gerd (1992), S. 27.

30 Vgl. Waschbusch, Gerd (1992), S. 67.

31 Vgl. hierzu sowie zu den nachfolgenden Ausführungen dieses Absatzes Waschbusch, Gerd (1992), S. 69 f. und S. 75; Waschbusch, Gerd (1993), S. 235.

32 Vgl. zu den Ausführungen dieses Absatzes Waschbusch, Gerd (1992), S. 82; Waschbusch, Gerd (1993), S. 237.

Um allerdings eine möglichst rationale Entscheidung hinsichtlich der Auswahl realisierbarer bilanzpolitischer Maßnahmen treffen zu können, muss der mit ihrem Einsatz jeweils erreichbare Beitrag zur Erfüllung bilanzpolitischer Ziele messbar sein. Es besteht daher die Notwendigkeit, das angestrebte Ausmaß der Erreichung bilanzpolitischer Ziele zu bestimmen.

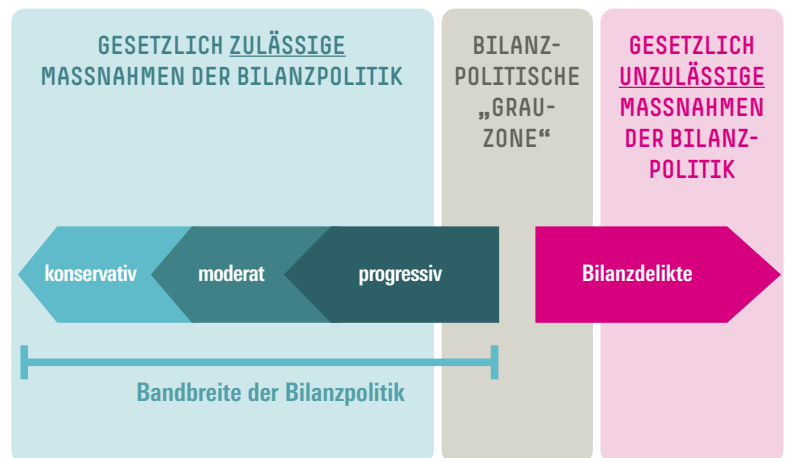
Für die Formulierung solcher Zielerreichungsgrade kommen prinzipiell folgende Möglichkeiten in Betracht:³³ Zum einen ist es denkbar, dass für bilanzpolitische Zielgrößen extreme Werte angestrebt werden sollen (Minimierung, Maximierung), zum anderen kann aber auch lediglich das Erreichen eines ganz bestimmten oder zufriedenstellenden Wertes verlangt werden (Fixierung oder Satisfizierung). Als Beispiele für diese Möglichkeiten können genannt werden: „eine möglichst niedrige Vorratsposition“ oder „ein möglichst hoher Jahresüberschuss“ einerseits sowie „eine Eigenkapitalquote von 25 %“, „eine Steigerung der Bilanzsumme um mindestens 5 %“, „der Ausweis einer Bilanzgewinnhöhe wie im Vorjahr“ oder „8 % Dividendenausschüttung“ andererseits.

4.3 Instrumente der Bilanzpolitik

Bilanzpolitik, so wie sie im Rahmen dieser Ausarbeitung verstanden wird, vollzieht sich ausschließlich im Bereich des rechtlich Erlaubten; sie hört stets dort auf, wo die Bilanzdelikte beginnen. Faktisch mögliche Grenzüberschreitungen in Form von Bilanzverschleierungen oder -fälschungen stellen somit keine bilanzpolitischen Handlungsmöglichkeiten dar. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, dass es mitunter Entscheidungsspielräume wie beispielsweise die Errichtung von nicht konsolidierungspflichtigen Zweckgesellschaften gibt, bei denen der Übergang von einer noch als erlaubt angesehenen bilanzpolitischen Handlung zur illegalen Gestaltung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses fließend ist.³⁴ Die Bilanzpolitik bewegt sich in solchen Grenzsituationen in einer nicht genau umrissenen Grauzone.³⁵

Abbildung 2 zeigt im Überblick die Bandbreite bilanzpolitischer Möglichkeiten; sie differenziert hierbei zwischen den gesetzlich zulässigen und den gesetzlich unzulässigen Maßnahmen der Bilanzpolitik. Die gesetzlich zulässigen Maßnahmen der Bilanzpolitik lassen sich wiederum der konservativen, der progressiven sowie der moderaten Bilanzpolitik zuordnen. Während eine progressive Bilanzpolitik darauf ausgerichtet ist, das Unternehmen reicher zu rechnen, ist es das Bestreben einer konservativen

Bandbreite der Bilanzpolitik



Quelle: modifiziert entnommen aus Pochmann, Günter; Sendel-Müller, Markus; Kischewski, Sven; Houben, Marion (2012), S. 25

Bilanzpolitik, das Unternehmen vor allem im Wege der Bildung stiller Reserven³⁶ ärmer zu rechnen. Eine progressive Bilanzpolitik zielt in erster Linie auf die aktuellen und potenziellen Investoren (vor allem die Eigenkapitalgeber) eines Unternehmens. Eine konservative Bilanzpolitik hat dagegen im Regelfall die aktuellen und potenziellen Fremdkapitalgeber (insbesondere die Banken) im Blick. Denkbar ist jedoch auch, dass ein Unternehmen versucht, sich durch eine progressive Bilanzpolitik gegenüber einem aktuellen oder potenziellen Fremdkapitalgeber als besonders kreditwürdig darzustellen. Die moderate Bilanzpolitik bewegt sich zwischen den beiden Eckpunkten der gesetzlich erlaubten progressiven und konservativen Bilanzpolitik.

Innerhalb der soeben beschriebenen und in Abbildung 2 dargestellten Bandbreite haben die Entscheidungsträger der Bilanzpolitik die Möglichkeiten zum Einsatz konkreter Instrumente, um die von ihnen verfolgten bilanzpolitischen Ziele zu verwirklichen. Die verschiedenen bilanzpolitischen Instrumente, auf die ein Unternehmen zurückgreifen kann, um den Inhalt und die Form der Rech-

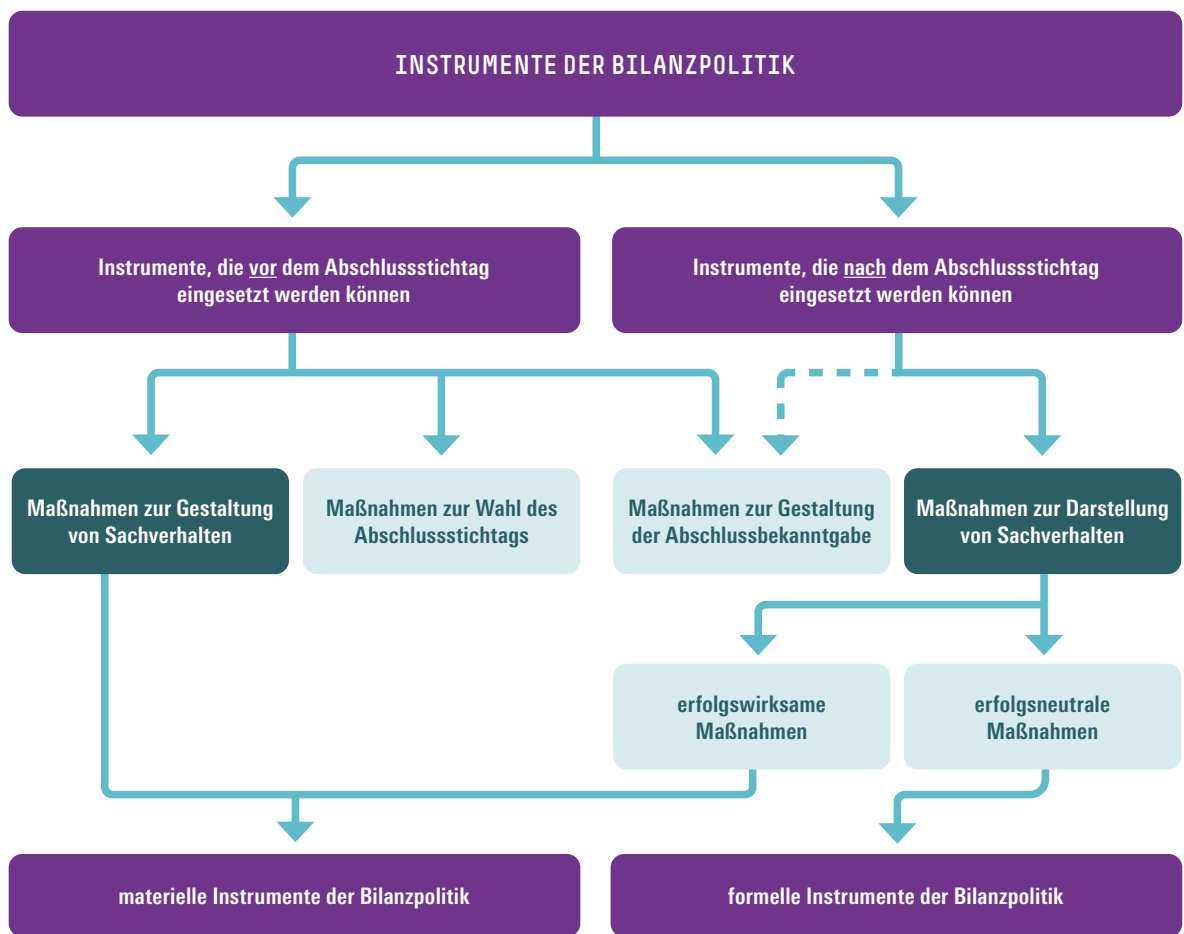
³³ Vgl. Waschbusch, Gerd (1992), S. 83; Waschbusch, Gerd (1993), S. 237.

³⁴ Vgl. Wöhe, Günter (1997), S. 58.

³⁵ Vgl. Tanski, Joachim S. (2006), S. 141 f.

³⁶ Ein Unternehmen kann durch die Bildung stiller Reserven Vorsorge für Geschäftsjahre treffen, in denen sich Risiken konkretisieren und zu Verlusten führen. Durch die Auflösung solcher in profitablen Geschäftsjahren gebildeten stillen Reserven lässt sich ein Verlustausweis verringern, möglicherweise sogar ein Gewinn ausweisen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer Ergebnisglättung im Zeitablauf (Income Smoothing). Vgl. Pochmann, Günter; Sendel-Müller, Markus; Kischewski, Sven; Houben, Marion (2012), S. 23.

Überblick über die Instrumente der Bilanzpolitik



Quelle: modifiziert entnommen aus Bieg, Hartmut; Kußmaul, Heinz; Waschbusch, Gerd (2012), S. 281

nungslegung seinen Vorstellungen entsprechend zu gestalten, lassen sich hierbei – wie in **Abbildung 3** dargestellt – systematisieren.

Wie **Abbildung 3** zeigt, lassen sich die bilanzpolitischen Instrumente zunächst nach dem Zeitpunkt ihrer Durchführung unterteilen. Danach sind Maßnahmen, die ihren Einsatz vor dem Abschlussstichtag finden, von solchen abzugrenzen, die erst nach dem Abschlussstichtag zur Anwendung gelangen. Bei den vorstichtagsbezogenen Instrumenten kann man weiterhin zwischen den Maßnahmen zur Gestaltung von Sachverhalten, den Maßnahmen zur Wahl des Abschlussstichtags und den Maßnahmen zur Gestaltung der Abschlussbekanntgabe unterscheiden. Die zuletzt genannten Maßnahmen gehören unter Umständen aber auch zu den nachstichtagsbezogenen Instrumenten, da die Gestaltung der Abschlussbekanntgabe zwar in der Regel vor dem Abschlussstichtag festgelegt wird, eine

Gestaltung(sänderung) allerdings durchaus auch nach dem Abschlussstichtag erfolgen kann. In erster Linie zählen jedoch die erfolgswirksamen sowie erfolgsunwirksamen Maßnahmen zur Darstellung von Sachverhalten zu den nach dem Abschlussstichtag einsetzbaren Instrumenten der Bilanzpolitik. Hierbei bestehen insbesondere hinsichtlich der Bilanzierungsfähigkeit, der Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, der Bewertung sowie der Gestaltung von Anhang und Lagebericht bilanzpolitische Handlungsmöglichkeiten.³⁷

Die Maßnahmen zur Gestaltung von Sachverhalten und die erfolgswirksamen Maßnahmen zur Darstellung von Sachverhalten werden auch als materielle Instrumente der Bilanzpolitik bezeichnet.

³⁷ Vgl. zu den Ausführungen dieses Absatzes Bieg, Hartmut; Kußmaul, Heinz; Waschbusch, Gerd (2012), S. 280.

Die erfolgswirksamen Maßnahmen der Sachverhaltsdarstellung, die Einfluss auf Gliederung, Ausweis und Erläuterungen im Jahresabschluss haben, stellen dagegen formelle Instrumente der Bilanzpolitik dar. Hinsichtlich des Abschlusses von Leasingverträgen ist festzustellen, dass grundsätzlich sämtliche Formen der Off-Balance-Sheet-Finanzierung unter die vor dem Bilanzstichtag stattfindenden (kurzfristigen) Sachverhaltsgestaltungen fallen.³⁸

Die bilanzpolitischen Instrumente eines Unternehmens lassen sich darüber hinaus in gesetzliche Wahlrechte und Ermessensspielräume unterteilen. Ein Wahlrecht liegt vor, wenn für die Einbeziehung eines gegebenen Sachverhalts in den handelsrechtlichen Jahresabschluss mindestens zwei eindeutig bestimmte, sich gegenseitig ausschließende Handlungsmöglichkeiten gegeben sind, der Gesetzgeber dem Rechnungslegenden also explizit die freie Entscheidung zwischen zwei oder mehreren gleichermaßen zulässigen Alternativen überlässt.³⁹ „Das äußert sich beispielsweise in der Verwendung der Worte ‚Wahlrecht‘, ‚können‘ und ähnlicher Ausdrücke sowie in der Angabe mehrerer Rechtsfolgen, die mit ‚oder‘ verbunden sind“⁴⁰. Von einem Ermessensspielraum wird dagegen dann gesprochen, wenn eine Rechtsnorm so ungenau gefasst ist, „dass entweder ein gegebener Sachverhalt nicht eindeutig unter einen bestimmten Tatbestand fällt oder einem gegebenen Tatbestand eine bestimmte Rechtsfolge nicht eindeutig zugeordnet ist und der zur Rechnungslegung Verpflichtete daher entscheidet, welche Folgerungen aus den ihm vorliegenden Tatsachen gezogen werden müssen“⁴¹. Ermessensspielräume sind eine „Folge der Unmöglichkeit einer vollständigen Objektivierung und exakten Normierung der ökonomischen Wirklichkeit, der Ungewissheit der zukünftigen Entwicklung und damit nicht zuletzt des Bestehens von Informationslücken bei der Beurteilung von Sachverhalten, der Ermittlung von jahresabschlussbezogenen Daten bzw. der Schätzung von Wahrscheinlichkeiten“⁴². Ihren Niederschlag finden sie entweder in Form unbestimmter Rechtsbegriffe oder in Form von Gesetzeslücken.⁴³

Gesetzliche Wahlrechte und Ermessensspielräume, die von einem Unternehmen bilanzpolitisch genutzt werden können, finden sich in den Bereichen

Bilanzierungspolitik, Bewertungspolitik, Ausweispolitik, offene Rücklagenpolitik sowie Berichtspolitik.⁴⁴ Im Rahmen der Bilanzierungspolitik werden die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen Freiräume beim Ansatz einzelner Bilanzpositionen dem Grunde nach (sog. Bilanzansatzwahlrechte) in Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte unterschieden. Gegenstand der Bewertungspolitik ist die zweckgerichtete Gestaltung der Wertansätze einzelner Bilanzpositionen durch die Nutzung von Bewertungswahlrechten und Ermessensspielräumen beim Ansatz bilanzierungspflichtiger oder freiwillig bilanzierter Vermögensgegenstände und Schulden.⁴⁵ Die Bewertungswahlrechte werden ihrerseits weiter in Wertansatzwahlrechte und Methodenwahlrechte unterschieden. Die Wertansatzwahlrechte ermöglichen dem Rechnungslegenden die Wahl zwischen zwei oder mehreren gesetzlich zulässigen Wertansätzen.⁴⁶ Methodenwahlrechte kommen hingegen bei der Ermittlung der Wertansätze einzelner Bilanzpositionen zur Anwendung. Ihre Entstehungsursache liegt darin, „dass der Gesetzgeber einen bestimmten Wert bzw. eine bestimmte Wertart zwar zwingend vorgeschrieben hat, nicht jedoch die jeweilige Methode und die jeweiligen Komponenten zu seiner (bzw. ihrer; Anm. d. Verf.) Bestimmung“⁴⁷. Beispielsweise kann zwischen den verschiedenen anerkannten Methoden der planmäßigen Abschreibung wie z. B. linearer oder geometrisch-degressiver Abschreibung frei gewählt werden. Ermessensspielräume in der Bewertungspolitik ergeben sich vor allem infolge unvermeidbarer Unschärfen bei der Ermittlung der an sich vorgegebenen Wertart. Objektiv nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, lassen sie „dem Ermessen des Rechnungslegenden in nicht eindeutig festgelegten oder festlegbaren Grenzen freien Raum“⁴⁸. Sie werden deswegen auch als „das subjektive Moment in jeder Bilanzierung“⁴⁹ bezeichnet. Beispiele hierfür sind die Schätzung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Sachanlagevermögens sowie die Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen. Gegenstand der Ausweispolitik sind die gesetzlich determinierten Wahlrechte bezüglich des Ausweises einzelner Positionen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Gliederungswahlrechte. Gegenstand der offenen Rücklagenpolitik sind die den relevanten Entscheidungsorganen eines Unternehmens zustehenden Wahlrechte bezüglich der Bildung und Auflösung offener Rücklagen. Gegen-

38 Vgl. Pochmann, Günter; Sendel-Müller, Markus; Kischewski, Sven; Houben, Marion (2012), S. 53; Nobach, Kai (2006), S. 338. Neben dem Einsatz von Leasing zählt bspw. auch der Einsatz von Zweckgesellschaften zu den kurzfristigen Sachverhaltsgestaltungen. Vgl. dazu Hoffmann, Wolf-Dieter; Lüdenbach, Norbert (2002), S. 544.

39 Vgl. Bauer, Jörg (1981a), S. 66.

40 Bauer, Jörg (1981a), S. 77.

41 Bauer, Jörg (1981a), S. 72 f.

42 Waschbusch, Gerd (2007), S. 211; ferner Waschbusch, Gerd (1994a), S. 816.

43 Vgl. Waschbusch, Gerd (1994a), S. 816; Waschbusch, Gerd (2007), S. 211.

44 Vgl. zu den Ausführungen dieses Absatzes Waschbusch, Gerd (1994a), S. 816; Waschbusch, Gerd (1994b), S. 919 ff.; Waschbusch, Gerd (2007), S. 211 f.

45 Vgl. Wöhe, Günter (1997), S. 673.

46 Vgl. Marettke, Alexander (1976), S. 515.

47 Marettke, Alexander (1976), S. 515.

48 Bauer, Jörg (1981b), S. 768.

49 Marettke, Alexander (1976), S. 519.

stand der Berichtspolitik sind die quantitativen und qualitativen Erläuterungswahlrechte im Anhang und im Lagebericht. Erläuterungswahlrechte ergeben sich dadurch, dass für den Anhang und den Lagebericht jeweils nur ein Mindestinhalt im Gesetz festgelegt ist. Hinzukommen – insbesondere im Anhang und im Lagebericht – die verschiedenen Möglichkeiten der optischen Gestaltung der Berichterstattung. Grundsätzlich ist hierbei festzuhalten, dass ein Anhang nach IFRS im Vergleich zum HGB relativ umfangreich ausfällt, was es zumindest dem ungeübten Bilanzleser erschwert, für ihn wesentliche Informationen zu finden.⁵⁰

Auch die optische Gestaltung der Konzernabschlüsse wird in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt, so dass ein direkter Vergleich zwischen Unternehmen verschiedener Länder trotz Anwendung derselben Rechnungslegungsstandards erschwert wird.⁵¹ Diesbezüglich kann somit von national unterschiedlichen „IFRS-Dialekten“ gesprochen werden. Ein Umstand, den das IASB nach aller Wahrscheinlichkeit jedoch nicht begrüßen dürfte, engt es doch die allgemeine Zielsetzung der internationalen Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen unter Umständen deutlich ein.

5 DER LEASINGSTANDARD IFRS 16

5.1 Grundlagen zur Leasingbilanzierung nach IFRS 16

Im Unterschied zu dem sich am Steuerrecht orientierenden HGB existieren im Regelwerk der IFRS umfassende Vorschriften zur bilanziellen Behandlung von Leasingverhältnissen.⁵² Nach einer Projektdauer von fast zehn Jahren hat das IASB am 13.01.2016 seinen neuen Standard IFRS 16 zur Leasingbilanzierung veröffentlicht. Dieser löst die bisherigen Vorschriften des IAS 17 sowie die zu diesem Standard gehörenden Interpretationen ab. Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt für IFRS 16 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2019 beginnen, eine frühere freiwillige Anwendung ist für diejenigen Unternehmen möglich, die bereits IFRS 15 anwenden.⁵³ Allerdings

ist festzustellen, dass die frühere Anwendung des IFRS 16 in der Praxis nur sehr selten stattfand.⁵⁴

In IAS 17 wurde noch ein All-or-Nothing-Ansatz verfolgt, bei dem jede Vertragspartei das Leasingobjekt auf Basis bestimmter, nachfolgend noch zu beschreibender Zuordnungskriterien entweder vollständig oder gar nicht erfasst hat. Insbesondere für die Bilanzierung beim Leasingnehmer wurde dies als unbefriedigend erachtet, da hierdurch bei Qualifikation von Leasingverhältnissen als Operating-Leasing kein bilanzieller Niederschlag der Verträge erfolgte.⁵⁵

Der neue Standard IFRS 16 hingegen basiert für den Leasingnehmer auf einem Right-of-Use-Ansatz, bei dem der Leasingnehmer stets eine Leasingverbindlichkeit zu passivieren und ein Nutzungsrecht aus dem Leasingverhältnis zu aktivieren hat.⁵⁶ Dieses Modell führt beim Leasingnehmer dazu, dass sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen in der Bilanz zu erfassen sind (IFRS 16.22). Diesbezüglich entspricht das neue Bilanzierungsmodell des IFRS 16 für den Leasingnehmer noch im Wesentlichen der bisherigen Bilanzierung eines Finanzierungsleasings nach IAS 17.

Bei bisher als Operating-Leasing eingestuften Verträgen weicht die Bilanzierung beim Leasingnehmer nach IFRS 16 jedoch deutlich von der Bilanzierung nach IAS 17 ab. Beim Leasinggeber hingegen führt IFRS 16 den bisherigen Risks-and-Rewards-Ansatz des IAS 17 fort. Damit hat der Leasinggeber weiterhin für Bilanzierungszwecke zwischen Operating-Leasing und Finance-Leasing zu unterscheiden. Die diesbezüglichen Kriterien des IFRS 16 entsprechen denjenigen des IAS 17.⁵⁷

Grundsätzlich fallen in den Anwendungsbereich von IFRS 16 die Nutzungsüberlassung jeglicher Vermögensgegenstände (z.B. Gebäude, Maschinen, Fuhrpark), Miet- und Pachtverträge sowie Sale-and-lease-back-Transaktionen. Über eine in IFRS 16.3 enthaltene Negativabgrenzung ausgenommen sind lediglich Leasingverhältnisse in Bezug auf:⁵⁸

- die Exploration und Verarbeitung von Mineralien, Öl, Erdgas und ähnlichen nicht regenerativen Ressourcen (IFRS 16.3a);
- biologische Vermögenswerte im Sinne des IAS 41 (IFRS 16.3b);
- Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen gemäß IFRIC 12 (IFRS 16.3c);

⁵⁰ Vgl. Tanski, Joachim S. (2006), S. 143.

⁵¹ Zu einer diesbezüglichen empirischen Untersuchung der Dow Jones Stoxx 600 vgl. Padberg, Thomas (2007), S. 345.

⁵² Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 207; Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 416.

⁵³ Vgl. zu den letzten drei Sätzen Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 416; Wader, Dominic; Kaiser, Daniel; Dreharova, Raya (2020), S. 132.

⁵⁴ Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 212.

⁵⁵ Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 416.

⁵⁶ Vgl. Pellens, Bernhard; Fülbiel, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 727.

⁵⁷ Vgl. zu diesem Absatz Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 417; Pellens, Bernhard; Fülbiel, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 745 f.

⁵⁸ Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 208; Rinker, Carola (2020), S. 36.

- vom Anwendungsbereich des IFRS 15 erfasste Lizenzierungen geistigen Eigentums durch den Leasinggeber (IFRS 16.3d);
- unter den Anwendungsbereich des IAS 38 fallende Lizenzierungsvereinbarungen, die einem Leasingnehmer Rechte an immateriellen Vermögenswerten wie beispielsweise Spielfilmen, Videoaufnahmen, Theaterstücken, Manuskripten, Patenten und Urheberrechten einräumen (IFRS 16.3e).

Bei Vereinbarungen über die Überlassung von immateriellen Vermögenswerten, die keine Lizenzvereinbarungen sind, besteht ein Wahlrecht der Erfassung entweder nach IAS 38 oder nach IFRS 16.⁵⁹ Anwendung finden könnte dieses Wahlrecht beispielsweise auf Software oder auch auf ein exklusives Nutzungsrecht an einer Marke.⁶⁰

Neben den soeben beschriebenen Ausnahmestatbeständen muss ein Unternehmen bei Vertragsabschluss beurteilen, ob überhaupt ein Leasingverhältnis vorliegt. Ein Vertrag ist oder enthält nach IFRS 16 ein Leasingverhältnis, wenn er die Beherrschung über die Verwendung eines identifizierten Vermögenswertes für einen bestimmten Zeitraum im Austausch für eine entsprechende Gegenleistung einräumt.⁶¹ Danach lässt sich die Prüfung, ob ein Leasingvertrag vorliegt, vereinfacht in zwei zentrale Fragen unterteilen:⁶²

- Handelt es sich um einen bestimmten Vermögenswert (ohne substanzielles Austauschrecht des Leasinggebers)?
- Liegt das Recht, die Nutzung des Vermögenswertes zu kontrollieren, beim Leasingnehmer?

Ein Vermögenswert ist dann bestimmt, wenn er im Leasingvertrag ausdrücklich oder indirekt spezifiziert bzw. konkretisiert wurde. Davon ist auszugehen, wenn in ihm die Art, die Menge oder der Umfang des Vermögenswertes konkret bestimmt werden. Daneben kann auch eine faktische, indirekte Spezifizierung des Vermögenswertes vorliegen, die durch die Bereitstellung zur Nutzung erfolgt (IFRS 16.B13 f., 16.BC111).⁶³ Zu beachten ist auch, dass der bestimmte Vermögenswert auch Teil eines größeren Vermögenswertes sein kann (z. B. ein-

Beispiel zur physischen Separierbarkeit von Leasingobjekten

Ein Unternehmen mietet für seine Mitarbeiter 600 Parkplätze in einem nahegelegenen Parkhaus an. Das Parkhaus hat vier Stockwerke mit jeweils 600 Parkplätzen. Vertragsgemäß können die Mitarbeiter auf den ersten beiden Stockwerken jeden freien Parkplatz belegen, jedoch nicht mehr als insgesamt 600.

In dieser Vertragskonstellation beansprucht das Unternehmen lediglich 50% der Kapazität der ersten beiden Stockwerke des Parkhauses für seine Mitarbeiter. Die einzelnen Parkplätze sind dem Unternehmen nicht direkt zuordenbar, sondern können auch von anderen Parkhausnutzern belegt werden.

→ Es liegt kein Leasingvertrag vor.

Bei vergleichbarer Ausgangslage vereinbaren die Parteien, dass die Mitarbeiter auf den ersten beiden Stockwerken jeweils ausschließlich auf den Parkplätzen 1 bis 300 parken dürfen und diese Stellplätze zudem anderen Nutzern nicht zur Verfügung stehen.

In diesem Fall sind die einzelnen Parkplätze des Parkhauses dem Unternehmen direkt zuordenbar und nur von eigenen Mitarbeitern zu nutzen. Bei wirtschaftlich annähernd gleichem Sachverhalt im Vergleich zum Ausgangsfall liegen nun identifizierte Vermögenswerte vor.

→ Es liegt ein Leasingvertrag vor.

Quelle: modifiziert entnommen aus Ganssaue, Karsten; Klockmann, Isabella; Alymov, Andriy (2016), S. 738

I.M.U.

⁵⁹ Vgl. Homfeldt; Niklas B., Tettenborn, Martin (2020), S. 408.

⁶⁰ Vgl. Rinker; Carola (2020), S. 36.

⁶¹ Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 208; Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 348; Rinker; Carola (2020), S. 35.

⁶² Vgl. Ganssaue, Karsten; Klockmann, Isabella; Alymov, Andriy (2016), S. 736; Homfeldt; Niklas B., Tettenborn, Martin (2020), S. 407; Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 14.

⁶³ Vgl. Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 14.

zelle Geschäftsräume in einem Bürokomplex).⁶⁴ Nicht physisch abgrenzbare Kapazitätsanteile an einem Vermögenswert sind hingegen nicht identifizierbar, es sei denn, sie umfassen im Wesentlichen die gesamte Kapazität des Vermögenswertes.⁶⁵ Nachfolgendes Beispiel in **Abbildung 4** verdeutlicht diese Unterscheidung nochmals.

Ob das Kriterium der Beherrschung erfüllt ist, ist nach dem Control-Konzept zu prüfen, das sich in vielen neueren IFRS, wie beispielsweise IFRS 10

⁶⁴ Vgl. Homfeldt; Niklas B., Tettenborn, Martin (2020), S. 407.

⁶⁵ Vgl. Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 14.

und IFRS 15 wiederfindet.⁶⁶ Zur Erfüllung des Control-Kriteriums müssen die beiden folgenden Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit kumulativ erfüllt sein:⁶⁷

- Der Vertrag räumt dem Nutzer das Recht auf im Wesentlichen alle wirtschaftlichen Vorteile aus der Nutzung des identifizierten Vermögenswerts ein und
- der Nutzer des Vermögenswerts kann über die Nutzung selbst entscheiden.

Damit sind Leasingverträge klar von Dienstleistungsverträgen abzugrenzen, da bei diesen das Control-Kriterium nicht erfüllt ist.⁶⁸

Die zentrale Neuerung des IFRS 16 ist die Einführung des Right-of-Use-Ansatzes auf der Leasingnehmerseite. Mit Ausnahme von kurzfristigen Verträgen (Short Term Leases) bzw. Verträgen über Vermögenswerte mit geringem Wert (Low Value Leases) ist demnach jedes Leasingverhältnis in der Bilanz des Leasingnehmers zu erfassen.⁶⁹

Durch die Anwendung von IFRS 16 ergeben sich aus (externer) bilanzanalytischer Sicht deutliche Veränderungen, die es zu beachten gilt. War früher das Operating-Leasing von Vermögensgegenständen eine beliebte Möglichkeit, um das Anlagevermögen im Rahmen eines Off-Balance-Sheet-Accounting optisch gering zu halten,⁷⁰ sind künftig die Leasingverhältnisse bei Leasingnehmern „On-Balance-Sheet“ abzubilden. Somit verringern sich die Möglichkeiten zu einer bilanzpolitischen Gestaltung der Aussagekraft eines Jahresabschlusses an dieser Stelle, abgesehen von wenige Ausnahmen erheblich.

Die Anwendung von IFRS 16 führt gleich an mehreren Stellen des Jahresabschlusses zu Veränderungen. So erhöhen sich auf der Passivseite

durch die Anwendung von IFRS 16 die Finanzschulden.⁷¹ Während die Auswirkungen auf die Bilanz grundsätzlich negativ sind, sind in der Kapitalflussrechnung positive Effekte zu erwarten, da sich der operative Cashflow zu Lasten des Finanzierungs-Cashflows erhöht. In der Gewinn- und Verlustrechnung hingegen sind die Auswirkungen aller Voraussicht nach uneinheitlich. Denn in der Gewinn- und Verlustrechnung werden aus dem bisherigen „sonstigen betrieblichen Aufwand“ künftig „Abschreibungen“ sowie „Zinsaufwand“.⁷² Da aller Voraussicht nach die Leasing-Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz linear abgeschrieben werden, bleiben die Abschreibungsbeträge im Zeitablauf konstant. Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Leasingverbindlichkeit nimmt hingegen im Zeitablauf immer mehr ab, sodass auch die Gesamtaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung während der Vertragslaufzeit abnehmen. Letztlich ergibt sich hierdurch zu Beginn eines Leasingverhältnisses eine höhere Belastung des Unternehmens, als gegen Ende der Laufzeit des Leasingvertrages.⁷³

Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass Leasingnehmer künftig durch den neuen Leasingstandard mit gestiegenen prozessualen, organisatorischen und IT-technischen Herausforderungen belastet sind.⁷⁴ Hierdurch können sich für die betroffenen Unternehmen durchaus signifikante Mehrkosten im Rahmen der Jahresabschlussstellung ergeben.

Für die Leasinggeber hat der neue IFRS 16 deutlich geringere Auswirkungen. Obwohl zu Beginn des Standardentwicklungsprozesses auch für die Leasinggeberseite grundlegende Änderungen geplant waren, nahm das IASB letztendlich nur geringfügige Änderungen an den früher für Leasinggeber und Leasingnehmer einheitlichen Regelungen des IAS 17 vor.⁷⁵ Weiterhin bleibt für sie die Unterscheidung in Operating-Leasing und Finance-Leasing erhalten.⁷⁶ Für die Leasinggeber ist allerdings damit zu rechnen, dass sich künftig ihre Leasingnehmer verstärkt mit Datenanfragen im Rahmen ihrer Bilanzerstellung an sie wenden werden. Auf der einen Seite bedeutet dies zwar auch einen Mehraufwand für die Leasinggeber. Andererseits könnten sich für sie aber auch zusätzliche Geschäftsfelder ergeben, wenn sie den Leasingnehmern entsprechend aufbereitete Unterlagen und Berechnungen als Serviceleistung zur Verfügung stellen.

66 Vgl. Ganssaage, Karsten; Klockmann, Isabella; Alymov, Andriy (2016), S. 736.; Pellens, Bernhard; Fülbiel, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 728. Vgl. zum Control-Konzept auch Waschbusch, Gerd; Sendel-Müller, Markus (2015), S. 77 ff.

67 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 208; Pellens, Bernhard; Fülbiel, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 729.

68 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 208.

69 Vgl. zu diesem Abschnitt Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 209; Pellens, Bernhard; Fülbiel, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 733 f.

70 Durch das Leasing von Vermögensgegenständen wurde das Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz gering gehalten. Ein hohes Anlagevermögen im Verhältnis zur Bilanzsumme (Anlagenquote) wird von Jahresabschlussanalysten grundsätzlich negativ interpretiert, da das Anlagevermögen fixe Kosten beispielsweise durch Abschreibungen verursacht. In konjunkturellen Abschwungphasen können diese Kostenbestandteile nicht zügig an den Abschwung angepasst werden. Eine niedrige Anlagenquote suggeriert dem Analysten somit eine große Kostenflexibilität sowie ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit in wirtschaftlichen Abschwungphasen.

71 Vgl. Schmitt, Julia (2020), S. 68 f.

72 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 351.

73 Vergleiche hierzu auch das Beispiel in Kapitel 5.3.

74 Vgl. Bauer, Christian u. a. (2016), S. 6.

75 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 208.

76 Dieser Umstand wird auch durchaus als kritisch am IFRS 16 angesehen. Vgl. Loitz, Rüdiger (2016), S. M5.

Die Ziele des neuen Leasingstandards sind es, bestehende Informationsasymmetrien abzubauen und eine größere Transparenz in der Finanzberichterstattung zu schaffen, um somit die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu erhöhen.⁷⁷ Einschränkend ist hierzu anzumerken, dass aufgrund der Abschlüsse nach IFRS 16.3 bereits bei der grundlegenden Frage, ob überhaupt ein Leasingverhältnis vorliegt, eine branchenübergreifende Vergleichbarkeit von Abschlüssen deutlich erschwert wird.⁷⁸ Es erscheint somit fraglich, ob IFRS tatsächlich zu einem Mehr an Transparenz und Vergleichbarkeit führt.

Diese einführenden Erläuterungen zum neuen Leasingstandard IFRS 16 verdeutlichen, dass sich vor allem in den Jahresabschlüssen von Leasingnehmern wesentliche Änderungen ergeben haben, unabhängig von der Branche in der ein Unternehmen aktiv ist. Hieraus ergibt sich, dass sich im Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 16 die Strukturen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung der betroffenen Unternehmen deutlich verändern können, obwohl sich die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens nicht verändert hat. Derartige Veränderungen in der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgrund geänderter Bilanzierungsregeln kommen im Zeitablauf sowohl bei Anwendung des HGB als auch der IFRS immer wieder vor und erzeugen bei Aufsichtsratsmitgliedern einen permanenten Qualifizierungsbedarf in Rechnungslegungsfragen. Denn bei Anwendung neuer Bilanzierungsstandards, ist stets auch abzuschätzen, wie sich diese auf bestehende Vertragswerke des Unternehmens auswirken könnten.

5.2 Die Bilanzierung beim Leasinggeber

Der überwiegende Teil der Publikationen zur Leasingbilanzierung nach IFRS 16 beschäftigt sich naturgemäß mit der Bilanzierung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer, da sich hier die umfangreichsten Änderungen ergeben. Im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung soll jedoch ein breiterer Überblick über die aktuellen Vorschriften zur Leasingbilanzierung gegeben werden. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle nochmals die Bilanzierung beim Leasinggeber dargestellt, auch wenn sich hier durch die Anwendung von IFRS 16 nur geringfügige Änderungen gegenüber der Leasingbilanzierung nach IAS 17 ergeben.

Der Leasinggeber hat zu Beginn des Leasingverhältnisses zunächst zu beurteilen, wer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjekts ist. Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des IFRS 16 ist der Vertragspartner, der hauptsächlich die mit dem Eigentum des Leasinggegenstandes verbundenen Risiken und Chancen trägt. Risiken resultieren in diesem Zusammenhang aus der Möglichkeit eines Verlusts aufgrund technischer Überholung, Nachfrageverschiebungen oder aus der Unterauslastung von Kapazitäten.⁷⁹ Chancen wiederum entstehen aus dem profitablen Einsatz des Gegenstands im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie durch etwaige Wertsteigerungen oder hohe Restwerterlöse bei Veräußerung zum Ende der Vertragslaufzeit. Leasingvereinbarungen werden als Finanzierungsleasing klassifiziert, wenn sie vertraglich so ausgestaltet sind, dass die mit dem Leasingobjekt verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen beim Leasinggeber abgehen respektive vom Leasingnehmer übernommen werden.⁸⁰ Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um ein Operating-Leasing.⁸¹

Diese zunächst recht abstrakte Abgrenzung anhand der wesentlichen Risiken und Chancen erfährt eine Konkretisierung durch die in IFRS 16.63 aufgeführten Zurechnungskriterien:⁸²

- Am Ende der Vertragslaufzeit wird dem Leasingnehmer das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt übertragen (Transfer of Ownership Test, IFRS 16.63(a)),
- dem Leasingnehmer wird eine Kaufoption eingeräumt, die es ihm ermöglicht, den Leasinggegenstand zu einem Preis zu erwerben, der erwartungsgemäß deutlich unter dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts im Ausübungszeitpunkt liegt, so dass zu Beginn des Leasingverhältnisses mit hinreichender Sicherheit von der Ausübung der Kaufoption seitens des Leasingnehmers auszugehen ist (Bargain Purchase Option Test, IFRS 16.63(b)),
- die Vertragslaufzeit umfasst den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen (Rest-) Nutzungsdauer des Leasingobjekts (Economic Life Test, IFRS 16.63(c)). Aufgrund des Fehlens einer quantitativen Angabe in den IFRS erfolgt oftmals eine Orientierung an der 75 %-Grenze des ASC Topc 842-10-55-2a der US-GAAP oder an der 90 %-Grenze des HGB,
- der Barwert der (Mindest-) Leasingraten zu Beginn des Leasingverhältnisses entspricht zu-

77 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 416; Schmitt, Julia (2020), S. 68; Rinker; Carola (2020), S. 35; Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 213.

78 Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 214.

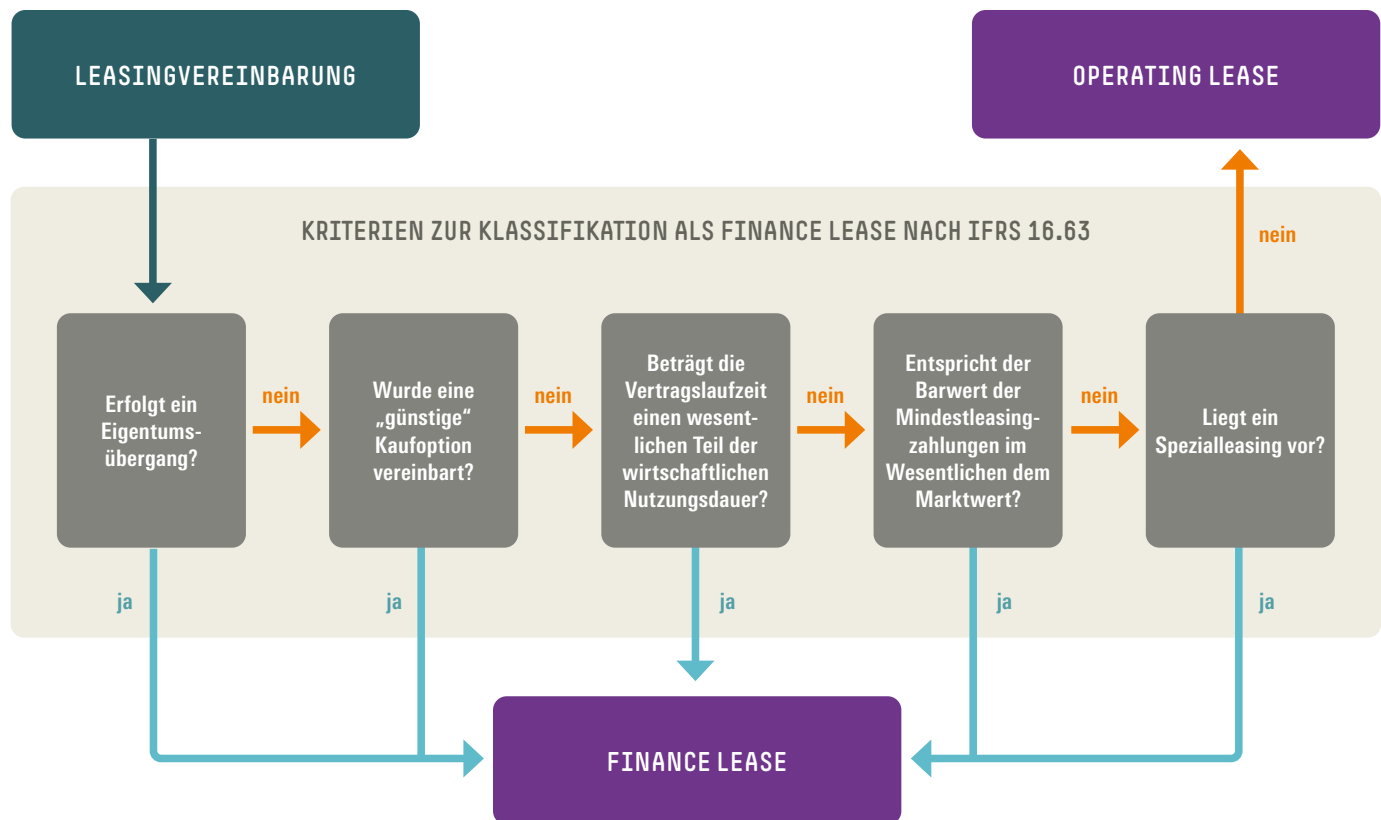
79 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 417.

80 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 211; Pellens, Bernhard; Fülbiel, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 746.

81 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 418.

82 Diese Zurechnungskriterien wurden unverändert aus IAS 17.10 f. übernommen. Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 212.; Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 418 f.

Zurechnung von Leasinggegenständen beim Leasinggeber



Quelle: modifiziert entnommen aus Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 211

LMU

mindest im Wesentlichen dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes (Recovery of Investment Test, IFRS 16.63(d)),

- der Leasinggegenstand ist derart speziell beschaffen, dass er, ohne wesentliche Veränderungen, nur vom Leasingnehmer wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann (Special Lease Test, IFRS 16.63(e)).

Besonders bei der Erfüllung eines oder mehrerer der in IFRS 16.63 aufgeführten Kriterien ist im Regelfall von einem Finanzierungsleasing auszugehen. Grundsätzlich ist aber der wirtschaftliche Gehalt ausschlaggebend. In IFRS 16.64 werden insofern noch ergänzende Kriterien aufgeführt, deren Erfüllung als Indikation, somit nur als Tendenzaussage, für das Vorliegen eines Finanzierungsleasings sprechen. Nachfolgende **Abbildung 5** zeigt das Prüfschema zur Abgrenzung zwischen Operating-Leasing und Finance-Leasing beim Leasinggeber nochmals im Überblick.

Bei Nicht-Erfüllung der gerade genannten Kriterien, können nach IFRS 16.64 auch folgende Indikationen zusätzlich herangezogen werden, um eine Zurechnung zum Leasinggeber zu begründen:⁸³

- Die dem Leasinggeber entstehenden Verluste im Rahmen einer durch den Leasingnehmer veranlassten Auflösung des Leasingverhältnisses werden vom Leasinggeber getragen (IFRS 16.64(a)),
- die durch Veränderungen des Fair Value des Restwerts bedingten Gewinne und Verluste fallen dem Leasingnehmer zu (IFRS 16.64(b)),
- der Leasingnehmer hat die Möglichkeit, den Leasinggegenstand für eine zweite Vertragsperiode zu mieten, wobei die Leasingraten für den Anschlusszeitraum wesentlich niedriger als die marktüblichen Mieten sind (IFRS 16.64(c)).

⁸³ Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 419.

Aufgrund der zahlreichen denkbaren Ausgestaltungsvarianten des Leasings in der Praxis können die Kriterien des IFRS 16.63 f. nur einen mehr oder minder starken Orientierungsrahmen für die Klassifizierung bieten. Letztlich ist stets anhand der individuell vereinbarten Vertragsmodalitäten zu prüfen, wem die wesentlichen Chancen und Risiken des Leasinggegenstands zufallen. Der Umstand, dass die Kriterien in quantitativer Hinsicht allgemein gehalten sind, wird in der Literatur zum Teil deutlich kritisiert. Bemängelt werden in diesem Zusammenhang insbesondere die sich den Unternehmen bietenden Ermessensspielräume, die umfangreiche Möglichkeiten zur bilanzpolitischen Gestaltung einräumen.

Führt die Beurteilung des Leasingverhältnisses aus Sicht des Leasinggebers zu einer Klassifizierung als Finanzierungsleasing, so hat dieser zu Beginn der Laufzeit eine Forderung in Höhe der Summe der Barwerte der Leasingzahlungen gegenüber dem Leasingnehmer in der Bilanz anzusetzen.⁸⁴ Der Leasinggeber hat die ihm zufließenden Leasingraten in einen Zins- und einen Tilgungsanteil zu zerlegen. Dabei sind nach IFRS 16.75 die Zinserträge so auf die Laufzeit zu verteilen, dass sich eine konstante periodische Verzinsung des fortgeführten Nettoinvestitionswertes des Leasinggebers ergibt.⁸⁵

Ist der Leasingvertrag aus Sicht des Leasinggebers als Operating-Leasingverhältnis zu beurteilen, so ist das Leasingobjekt beim Leasinggeber im Jahresabschluss, insbesondere in der Bilanz, seiner Art entsprechend zu erfassen (IFRS 16.88).⁸⁶ Die Folgebewertung des Leasingobjekts orientiert sich an den entsprechenden Vorschriften des dem Leasingverhältnis zugrunde liegenden Vermögenswertes. Planmäßige Abschreibungen sind nach IAS 16 oder IAS 38 entsprechend der üblichen Abschreibungspolitik des Leasinggebers vorzunehmen (IFRS 16.84). Ob eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer Wertminderung zu erfolgen hat, ergibt sich hingegen nach IAS 36 (IFRS 16.85).⁸⁷

5.3 Die Bilanzierung beim Leasingnehmer

Die Bilanzierung beim Leasingnehmer nach IAS 17 war noch durch die zum Leasinggeber spiegelbildliche Differenzierung in Operating- oder Finanzierungsleasingverträge geprägt. Bei einem Finanzierungsleasing kam es hierdurch beim Leasing-

nehmer zum Ansatz eines Vermögenswerts und einer korrespondierenden Verbindlichkeit mit dem geringeren Wert aus dem Fair Value des Leasingobjektes und dem Barwert der Mindestleasingraten des Leasingnehmers. Bei einem Operating-Leasing hingegen erschienen weder ein Vermögenswert noch eine korrespondierende Verbindlichkeit in der Bilanz (Off-Balance-Sheet-Transaktion).⁸⁸ Dieser All-or-Nothing-Ansatz des IAS 17 erschwerte die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und setzte unerwünschte Anreize zu entsprechenden Off-Balance-Sheet-Konstruktionen.

In IFRS 16 wird daher die duale Kategorisierung nach Finanzierungs- und Operating-Leasing beim Leasingnehmer zugunsten des Rights-of-Use-Ansatzes aufgegeben. Der Leasingnehmer hat für das kontrahierte Nutzungspotenzial zu Laufzeitbeginn des Leasingverhältnisses einen Vermögenswert (Right-of-Use-Asset) sowie für seine Zahlungsverpflichtungen eine Verbindlichkeit anzusetzen (IFRS 16.22).⁸⁹ Dabei ist die Bilanzierung beim Leasingnehmer nach IFRS 16 deutlich angelehnt an die Bilanzierung nach IAS 17 im Falle eines Finanzierungsleasings.⁹⁰ Anstelle des Vermögenswertes wird jedoch das Nutzungsrecht mit seinen Anschaffungskosten bilanziert.⁹¹ In dieses Nutzungsrecht sind folgende Bestandteile mit einzurechnen:⁹²

- Betrag der Erstbewertung der Leasingverbindlichkeit,
- Leasingzahlungen, die vor dem oder am Bereitstellungszeitpunkt geleistet wurden abzüglich bereits erhaltener Leasinganreize,
- Kosten, die aufgrund der Erlangung eines Leasingverhältnisses dem Leasingnehmer entstanden sind und die ohne einen Vertragsabschluss nicht angefallen wären,
- geschätzte Kosten für die Demontage und die Beseitigung des zugrundeliegenden Vermögenswertes.

Parallel zur Aktivierung des Nutzungsrechts ist eine Verbindlichkeit zu passivieren. Der Zugangswert der Verbindlichkeit zu Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses entspricht dem Barwert der vom Leasingnehmer künftig zu erbringenden Lea-

84 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 212; Pellens, Bernhard; Fülbier, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 749.
85 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 420.
86 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 212; Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 422.
87 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 423.

88 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 423.
89 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 423; Verhofen, Verena; Häsel, Alexander (2019), S. 482.
90 Vgl. Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 120.
91 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 209.
92 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 209; Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 424; Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 120; Rinker; Carola (2020), S. 36.

singzahlungen (IFRS 16.26).⁹³ Zu diskontieren sind sämtliche in IFRS 16.27 aufgeführten Leasingzahlungen des Leasingnehmers. Hierunter fallen:⁹⁴

- Feste Zahlungen abzüglich noch zu erhaltender Leistungsanreize,
- variable Zahlungen, deren Höhe an einen Index oder Zinssatz gekoppelt ist (andere variable Zahlungen sind nicht in die Leasingverbindlichkeit einzubeziehen),
- Zahlungen, die laut Vertrag variabel, jedoch unvermeidbar sind (quasi-fixe Zahlungen),
- voraussichtliche Zahlungen im Rahmen einer Restwertgarantie,
- Beträge, die aufgrund einer wahrscheinlichen Ausübung einer Kaufoption entrichtet werden müssen,
- Strafzahlungen, die vom Leasingnehmer geleistet werden müssen, wenn die Ausübung einer Kündigungsoption bei der Ermittlung der Leasinglaufzeit berücksichtigt wurde.

Im Rahmen der Barwertermittlung ist als Diskontierungszinssatz der vom Leasinggeber in Rechnung gestellte, dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz heranzuziehen. Ist dieser dem Leasingnehmer nicht bekannt, so hat er seinen Grenzfremdkapitalzinssatz zu verwenden, das heißt, denjenigen Zins, den er bei einer Fremdfinanzierung eines wertmäßig ähnlichen Vermögenswertes, bei gleicher Laufzeit und Kreditsicherheit, zu zahlen hätte (IFRS 16.26).⁹⁵ Hierzu ist anzumerken, dass bei der Verwendung des Grenzfremdkapitalzinssatzes automatisch ein Ermessensspielraum für den Bilanzierenden, etwa hinsichtlich eines vergleichbaren wirtschaftlichen Umfelds oder einer vergleichbaren Laufzeit inklusive Risikostruktur und Sicherheiten entsteht.⁹⁶ Sollte kein aktiver Markt vorhanden sein, so ist auf unternehmensinterne Bewertungsmethoden zurückzugreifen, wodurch sich weitere bedeutende Ermessensspielräume ergeben.⁹⁷ In der Unternehmenspraxis wird häufig der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers zur Diskontierung der Leasingzahlungen herangezogen.⁹⁸ Dies auch vor dem Hintergrund, dass dem Leasingnehmer der Kalkulationszinssatz des Leasinggebers im Regelfall nicht bekannt ist, denn er akzeptiert

den gesamten Vertrag mit allen dort enthaltenen Konditionen.⁹⁹

Ausnahmen von der Pflicht zur Aktivierung eines Nutzungsrechts bestehen bei kurzfristigen Verträgen (Short Term Leases) und bei Verträgen über Leasingvermögenswerte von geringem Wert (Low Value Leases). Als Short Term Leases sind jene Verträge zu klassifizieren, deren Laufzeit maximal zwölf Monate beträgt.¹⁰⁰ Hinsichtlich der Beurteilung über das Vorliegen eines Low Value Lease ist in IFRS 16 kein konkreter Schwellenwert definiert. In IFRS 16.B3 ist ausschließlich die Vorgabe enthalten, dass ungeachtet vom Alter des geleasteten Vermögenswertes dessen Neuwert zugrunde zu legen ist. Die Festlegung dieses Neuwerts hat allerdings durch den Bilanzierenden zu erfolgen, was diesem wiederum aufgrund des Fehlens konkreter Schwellenwerte einen entsprechenden Ermessensspielraum einräumt.¹⁰¹ In der *Basis for Conclusions* zu IFRS 16 wird als Grenzwert für die Kategorisierung als Low Value Lease ein Neupreis von 5.000 USD angesetzt (IFRS 16.BC100).¹⁰² Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die *Basis for Conclusions* nur eine Ergänzung des Standards ohne Rechtsbindungswirkung darstellt. Bei Abschluss eines Short Term Lease oder Low Value Lease wird dem Leasingnehmer ein Wahlrecht gewährt. Diese können entweder wie alle übrigen Leasingverhältnisse bilanziert werden (also Bilanzierung eines Nutzungsrechts und Bilanzierung einer Verbindlichkeit) oder die Leasingzahlungen werden als Aufwand erfasst, wie bei Operating-Leasingverträgen nach IAS 17.¹⁰³ Optiert also der Leasingnehmer zur Wahlrechtsausübung bei Short Term Lease und/oder Low Value Lease, sind die aus dem Leasingverhältnis resultierenden Leasingzahlungen weiterhin als operativer Aufwand zu erfassen.¹⁰⁴ Die Entscheidung über den Ansatz von Leasingverhältnissen, bei denen der zugrunde liegende Vermögenswert von geringem Wert ist, kann auf Einzelfallbasis getroffen werden, im Gegensatz zum Ansatzwahlrecht bei kurzfristigen Leasingverhältnissen, das nur einheitlich für Gruppen gleichartiger Leasinggegenstände ausgeübt werden darf.¹⁰⁵

Die Höhe des zu aktivierenden Nutzungsrechts sowie die Wahl des „richtigen“ Diskontierungszinssatzes bestimmt sich unter anderem nach der Laufzeit

93 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 209; Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 120.

94 Vgl. Rinker; Carola (2020), S. 36.

95 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 209; Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 424; Wader, Dominic; Kaiser, Daniel; Dreharova, Raya (2020), S. 132 f.

96 Vgl. Rattler, Thomas; Storbeck, Jan Henning (2020), S. 51.

97 Vgl. Beyhs, Oliver; Labrenz, Helfried (2016), S. 457.

98 Vgl. Homfeldt; Niklas B., Tettenborn, Martin (2020), S. 408.

99 Vgl. Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 215.

100 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018b), S. 581.

101 Vgl. Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 9 f.

102 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 210; Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 215.

103 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 211.

104 Vgl. Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 117.

105 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 349.

des Leasingverhältnisses. Dessen Ermittlung gestaltet sich aufgrund der Regelungen zur Berücksichtigung von Kündigungs- und Verlängerungsoptionen regelmäßig als komplex und mit Ermessensspielräumen behaftet.¹⁰⁶

Im Jahresabschluss ist das Nutzungsrecht separat von den im rechtlichen Eigentum des Leasingnehmers befindlichen Vermögenswerten auszuweisen. Die Trennung kann wahlweise in der Bilanz oder im Anhang erfolgen (IFRS 16.47 f.).¹⁰⁷

Abschließend ist zur Erstbewertung festzuhalten, dass die Ermittlung der in die Leasingraten einzubeziehenden Zahlungen und des zu verwendenden Diskontierungsfaktors im Mittelpunkt des Interesses stehen.¹⁰⁸ Denn die Wahl eines hohen Diskontierungszinssatzes führt zu einem geringen zu passivierenden Barwert der Leasingverbindlichkeit und damit auch zu einem geringen Wertansatz des Nutzungsrechts. Aufgrund der aktuell niedrigen Kapitalmarktzinsen ist aber der Gestaltungsspielraum und damit der Einfluss des Diskontierungszinssatzes auf die Höhe des Barwertes nur in geringem Umfang möglich.¹⁰⁹

Das aktivierte Nutzungsrecht ist grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten folgebewerten (IFRS 16.29). Dabei sind Wertänderungen aus planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen sowie aus Anpassungen korrespondierend zu Bewertungsanpassungen der Leasingverbindlichkeiten zu berücksichtigen (IFRS 16.30).¹¹⁰ Optional kann das Neubewertungsmodell angewandt werden, sofern es für alle eigenen Vermögenswerte derselben Klasse von Vermögenswerten verwandt wird (IFRS 16.35). Im Rahmen der Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten sind hinsichtlich der Abschreibungsmethode die allgemeinen Vorschriften zu planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögenswerten maßgebend (IAS 16), mit Besonderheiten bei der Abschreibungsdauer (IFRS 16.31 i. V. m. IFRS 16.32).¹¹¹ Diesbezüglich ist zu unterscheiden, ob ein (sicherer) Eigentumsübergang des Leasingobjektes auf den Leasingnehmer am Ende der Vertragslaufzeit bzw. eine günstige Kaufoption vorliegt. In diesem Fall ist als Abschreibungsdauer der Zeitraum anzusetzen, in dem das Unternehmen erwartungsgemäß Nutzen aus dem Objekt ziehen kann. Ist der Eigentumsübergang hingegen nicht hinreichend sicher,

ist auf die vertragliche Laufzeit, sofern diese kürzer ist, abzustellen (IFRS 16.32). Des Weiteren ist das Nutzungsrecht gemäß IFRS 16.33 zu jedem Bilanzstichtag einem Wertminderungstest nach IAS 36 zu unterziehen.¹¹² Einschränkend ist zur Folgebewertung des Nutzungsrechts anzumerken, dass zwar die Erstbewertung detailliert in IFRS 16 geregelt wird, umgekehrt aber hinsichtlich der Folgebewertung überwiegend auf andere Standards verwiesen wird, die nicht explizit auf Nutzungsrechte ausgelegt sind.

Die Folgebewertung der Verbindlichkeit erfolgt über die Effektivzinsmethode (IFRS 16.29).¹¹³ Hierdurch ist in der Folgebewertung der Buchwert der Leasingverbindlichkeit aufzuzinsen, wodurch ein laufender Zinsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung entsteht.¹¹⁴ Indem die Leasingverbindlichkeit über die Leasingdauer getilgt wird, wird der Zinseffekt stetig geringer.¹¹⁵

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Leasingzahlungen nach IFRS 16 nicht einheitlich als operativer Aufwand erfasst, sondern in Abschreibungen auf das Nutzungsrecht sowie Zinsaufwand aus der Leasingverbindlichkeit aufgeteilt.¹¹⁶

Abschließend zeigt das Beispiel in **Abbildung 6** die Vorgehensweise bei der Erst- und der Folgebewertung eines Leasingverhältnisses nach IFRS 16 beim Leasingnehmer.

Während die Ersterfassung eines Leasingverhältnisses in der Kapitalflussrechnung keinen Niederschlag findet, ändert sich dies mit Aufnahme der Zahlung der Leasingraten. Allerdings ändern sich nicht die Gesamt-Cashflows eines Unternehmens, sondern es ergeben sich Verschiebungen bei der Abgrenzung von operativem Cashflow und Finanzierungs-Cashflow.¹¹⁷ Denn in der Kapitalflussrechnung ist der in den Leasingraten enthaltene Tilgungsanteil für die Leasingverbindlichkeit im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zu erfassen. Hinsichtlich des Ausweises des Zinsanteils besteht ein Wahlrecht, diesen entweder im Finanzierungs-Cashflow oder im operativen Cashflow abzubilden. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass die Zahlungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen sowie Leasingverhältnissen geringwertiger

106 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018b), S. 581.

107 Vgl. Homfeldt; Niklas B., Tettenborn, Martin (2020), S. 409.

108 Vgl. Homfeldt; Niklas B., Tettenborn, Martin (2020), S. 408.

109 Vgl. zu den letzten beiden Sätzen Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 350.

110 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 210.

111 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 424; von Keitz, Isabel; Grote, Rainer; Graé, Laura (2020), S. 60.

112 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 424; Kliem, Bernd; Kosma, Jan; Optenkamp, Nicole (2020), S. 8.

113 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 424; Rinker; Carola (2020), S. 36; Homfeldt; Niklas B., Tettenborn, Martin (2020), S. 408.

114 Vgl. Wader, Dominic; Kaiser, Daniel; Dreharova, Raya (2020), S. 133.

115 Vgl. Wader, Dominic; Kaiser, Daniel; Dreharova, Raya (2020), S. 134.

116 Vgl. Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 120; Wader, Dominic; Kaiser, Daniel; Dreharova, Raya (2020), S. 133; Homfeldt, Niklas B.; Tettenborn, Martin (2020), S. 408; Kraus, Silvia; Specht, Volker (2020), S. 253.

117 Vgl. Bertram, Ingo; Tschöpel, Andreas (2020), S. 1374.

Bilanzierung beim Leasingnehmer nach IFRS 16

Um ihre Liquiditätssituation zu verbessern, verzichtet die Druckerei AG auf den Kauf einer Druckmaschine und least diese stattdessen am 01.01.2019 von einer Leasinggesellschaft. Die Leasingrate für die Druckmaschine beträgt 231.000 € und ist jeweils am Ende jeden Jahres fällig. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer liegt bei 6 Jahren, die Laufzeit des Leasingvertrages bei 60 Monaten. Der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz ist nicht

verlässlich bestimmbar, so dass auf den **Grenzfremdkapitalzinssatz** in Höhe von 5% p. a. zurückgegriffen wird. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Leasingverhältnisses nach IFRS 16 seien erfüllt. Das **Nutzungsrecht wird planmäßig linear abgeschrieben**. Des Weiteren soll der Wertminderungstest des Nutzungsrechts nach IFRS 16.33 i. V. m. IAS 36 zu jedem Bilanzstichtag zu keinem außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf führen.

Bilanzielle Behandlung am 01.01.2019 (Zugangsbewertung):

Der Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen ergibt sich – mangels eines verlässlichen Wertes für den dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden Zinssatz – über den Grenzfremdkapitalzinssatz wie folgt:

$$\frac{231.000 \text{ €}}{1,05} + \frac{231.000 \text{ €}}{1,05^2} + \frac{231.000 \text{ €}}{1,05^3} + \frac{231.000 \text{ €}}{1,05^4} + \frac{231.000 \text{ €}}{1,05^5} = 1.000.109 \text{ €}$$

Die Einbuchung des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit am 01.01.2019 erfolgt über folgenden Buchungssatz:

Vermögenswert aus Nutzungsrecht	1.000.109 €	an	Leasingverbindlichkeit	1.000.109 €
---------------------------------	-------------	-----------	------------------------	-------------

Bilanzielle Behandlung am 31.12.2019 (Folgebewertung):

Im Rahmen der Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten sind hinsichtlich der Abschreibungsmethode die allgemeinen Vorschriften zur planmäßigen Abschreibung von abnutzbaren Vermögenswerten nach IAS 16 maßgebend. Hinsichtlich der Abschreibungsdauer ist unter Umständen zu berücksichtigen, ob ein (sicherer) Eigentumsübergang des Leasingobjektes auf den Leasingnehmer am Ende der Vertragslaufzeit oder eine günstige Kaufoption vorliegt. Da beides nicht gegeben

ist, entspricht die Abschreibungsdauer der Laufzeit des Leasingvertrages von 5 Jahren. Der Zinsaufwand ergibt sich aus der Verzinsung der Leasingverbindlichkeit mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz, der der Diskontierung der Leasingraten zugrunde liegt; die **Differenz zwischen Leasingrate und Zinsaufwand** bestimmt die Tilgung der Leasingverbindlichkeit. Per 31.12.2018 und die folgenden Bilanzstichtage ergeben sich nach diesem Vorgehen folgende Buchungen:

Abschreibungsaufwand	200.022 €			
Zinsaufwand	50.005 €			
Leasingverbindlichkeit	180.995 €	an	Bank	231.000 €
			Vermögenswert aus Nutzungsrecht	200.022 €

Während sich in den Folgejahren keine Änderungen an der Haben-Buchung des obigen Buchungssatzes ergeben, verändern sich die Werte des Soll-Buchungssatzes entsprechend der folgenden Tabelle:

Konto	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Abschreibungsaufwand	200.022 €	200.022 €	200.022 €	200.022 €	200.022 €
Zinsaufwand	50.005 €	40.956 €	31.454 €	21.476 €	11.000 €
Leasingverbindlichkeit	180.995	190.044 €	199.546 €	209.524 €	220.000 €
Summe:	431.022 €	431.022 €	431.022 €	431.022 €	431.022 €

Es zeigt sich deutlich, der sich im Zeitablauf verringernde Zinsaufwand, der wiederum durch eine steigende Tilgung der Leasingverbindlichkeit ausgeglichen wird.

Vermögenswerte als Teil des operativen Cashflows darzustellen sind.¹¹⁸ Trotz der Klarstellung des IFRS 16 zur Darstellung der Zahlung der Leasingraten in der Kapitalflussrechnung, fallen bei Leasingverträgen auch Zahlungen an, bei denen ihre Erfassung in der Kapitalflussrechnung nicht geregelt ist. So ist es beispielsweise unklar, wie etwa Zahlungen zu erfassen sind, die bereits vor Beginn des Leasingverhältnisses geleistet wurden (z. B. vom Leasingnehmer erhaltene Leasinganreize vor Mietbeginn).¹¹⁹

Abschließend sei an dieser Stelle hinsichtlich der bilanziellen Erfassung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16 noch auf eine Kuriosität hinzuweisen: Liegen die mit dem Eigentum am Leasingobjekt verbundenen Chancen und Risiken beim Leasingnehmer, liegt Finanzierungsleasing vor. Somit hat beim Leasinggeber eine Ausbuchung des Leasingobjekts und die Einbuchung einer Leasingforderung zu erfolgen. Verbleiben jedoch die Chancen und Risiken beim Leasinggeber, liegt operatives Leasing vor. Weiterhin hat der Leasinggeber das Leasingobjekt auf der Aktivseite seiner Bilanz auszuweisen. Gleichzeitig aktiviert der Leasingnehmer, ungeachtet von der vom Leasinggeber vorgenommenen Einstufung als operatives Leasing, das Nutzungsrecht am Leasingobjekt. Insofern führt diese Konstellation zu einer bilanziellen Doppelerfassung eines Leasing-Vermögenswerts.¹²⁰

5.4 Sale-and-lease-back-Transaktionen

In der unternehmerischen Praxis erscheinen häufig Vertragskonstellationen, die als Sale-and-Lease-Back-Transaktionen bezeichnet werden. Wie der Begriff bereits andeutet, handelt es sich im Grunde um die Kombination von zwei Verträgen, einen Kauf- und einen Leasingvertrag. Durch den Verkauf wird das rechtliche Eigentum an einem Vermögenswert auf die andere Vertragspartei (= Leasinggeber) übertragen. Durch den anschließenden Leasingvertrag, der über den gleichen Vermögenswert geschlossen wird, wechselt das ursprüngliche wirtschaftliche Eigentum wieder zum Leasingnehmer.¹²¹ Das Nutzungsrecht bleibt somit bei ihm erhalten und der Leasinggeber wird zum neuen rechtlichen Eigentümer. Ursprüngliches bilanzpolitische Ziel dieser Vertragskonstruktionen war es, die Anlagenintensität zu verringern, durch den Mittelzufluss die Netto-Finanzverbindlichkei-

ten zu senken und stille Reserven in den Vermögenswerten aufzudecken.¹²²

In IFRS 16.98 ff. werden nunmehr Sale-and-lease-back-Transaktionen gesondert angesprochen. Da der Verkäufer den Gegenstand durch das mit dem Verkauf im Zusammenhang stehende Leasinggeschäft weiter nutzen kann, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob das Veräußerungsgeschäft wirtschaftliche Substanz hat (IFRS 16.98). Dies ist anhand der Kriterien für die Umsatzrealisation nach IFRS 15 zu beurteilen (IFRS 16.99).¹²³

Maßgeblich hierfür ist, ob die Transaktion die Erfüllung einer eigenständigen Leistungsverpflichtung mit Übergang der Kontrolle über den Leasinggegenstand auf den Käufer (= Leasinggeber) beinhaltet. Liegt kein Kontrollübergang und damit kein Verkauf im Sinne des IFRS 15 vor, so ist die Transaktion vom Verkäufer (= Leasingnehmer) wie eine Finanzierungstransaktion zu bilanzieren (IFRS 16.103 (a) i. V. m. IFR 16.B47). Der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Vermögenswert ist dann als solcher vom Verkäufer (= Leasingnehmer) aufgrund des Right-of-Use-Approach weiter zu bilanzieren.¹²⁴ Fand jedoch ein Kontrollübergang im Sinne des IFRS 15 statt, hat der Verkäufer, mithin der Leasingnehmer, das mit dem Leasing verbundene Nutzungsrecht mit dem anteiligen früheren Buchwert anzusetzen, das dem zurückerhaltenen Nutzungsrecht entspricht.¹²⁵ Abschließend ist hierzu festzustellen, dass die Off-Balance-Darstellung von Operating-Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer durch die Regelungen in IFRS 16 grundsätzlich der Vergangenheit angehört.¹²⁶

5.5 Auswirkungen von COVID-19 auf Leasingverträge

Aufgrund der Corona-Pandemie werden aktuell weltweit Leasingverträge angepasst bzw. neu verhandelt, um die Belastungen für Leasingnehmer aus den staatlichen verordneten Lockdowns zu kompensieren.¹²⁷ Laut IFRS 16 stellen jedoch derartige Modifikationen bzw. Änderungen eines bestehenden Leasingvertrags, eine neue Vereinbarung zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber dar,

118 Vgl. für die letzten drei Sätze Kraus, Silvia; Specht, Volker (2020), S. 253.

119 Vgl. Kraus, Silvia; Specht, Volker (2020), S. 254.

120 Vgl. Homfeldt; Niklas B., Tettenborn, Martin (2020), S. 409; Pellens, Bernhard; Fülbier, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 755.

121 Vgl. Pellens, Bernhard; Fülbier, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 761.

122 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 214.

123 Vgl. Kliem, Bernd; Kosma, Jan; Optenkamp, Nicole (2020), S. 7.

124 Vgl. Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 426.

125 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 214; Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul (2019), S. 427.

126 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 348; Verhofen, Verena; Häsel, Alexander (2019), S. 482; Lilje, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 120.

127 Vgl. Schunk, Melanie; Weller, Sebastian (2020).

die nicht Teil des ursprünglichen Vertrags war und somit dem Abschluss eines neuen Leasingvertrags entspricht.¹²⁸ Dieses Problem hat auch das IASB erkannt und am 28.05.2020 eine zeitlich befristete Änderungen von IFRS verkündet (Amendment to IFRS 16 „Covid-19-Related Rent Concessions“). Hiernach eröffnet IFRS 16.46A den Leasingnehmern das Wahlrecht, bei COVID-19-bezogenen Mieterleichterungen auf die Beurteilung, ob es sich um eine Leasingmodifikation handelt zu verzichten. Diejenigen Leasingnehmer, die dieses Wahlrecht in Anspruch nehmen, bilden jegliche COVID-19-bedingten Änderungen eines Leasingvertrags so ab, als wäre es keine Vertragsmodifikation.¹²⁹ Einschränkend wird in IFRS 16.46B jedoch darauf hingewiesen, dass der praktische Behelf nur auf Mieterleichterungen anwendbar ist, die eine unmittelbare Folge der COVID-19-Pandemie sind und die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:¹³⁰

- Die Änderung der Leasingzahlungen führt dazu, dass die Gegenleistung substantiell gleich oder niedriger ist als das ursprüngliche Vertragsverhältnis (Änderungen am Zins- und Tilgungsplan).
- Sämtliche Mietreduktionen dürfen sich ausschließlich auf Zahlungen beziehen, die ursprünglich vor dem 30.06.2021 fällig gewesen wären. Diese Bedingung wäre beispielsweise auch durch eine Reduktion bis 30.06.2021, die zu erhöhten Zahlungen nach Juni 2021 führt, erfüllt.
- Es dürfen keine substantiellen Änderungen der weiteren Vertragsbedingungen erfolgen.

Für die Anwendung der Erleichterungsvorschrift ergeben sich unterschiedliche bilanzielle Konsequenzen, einerseits für den/die Mieterlass/-kürzung sowie andererseits für die Mietstundung. Der Erlass oder die Kürzung der Mietzahlungen ist gemäß IFRS 16.38 als (negative) variable Leasingzahlung und damit als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen. Dem Mieterlass bzw. der Mietkürzung liegt als Gegenbuchung die Ausbuchung des spezifischen Teils der Leasingverbindlichkeit zugrunde. Bei einer Mietstundung, das heißt, einer reinen Verschiebung der Mietzahlungen zwischen den Perioden, liegt aufgrund fehlender Anpassungen der Gesamtsumme der Zahlungsverpflichtung keine Modifikation vor. Der Leasingnehmer hat über die Anwendung der Erleichterungsvorschrift im Anhang zu berichten.¹³¹

Für Leasinggeber sind im Gegensatz zu Leasingnehmern keine Erleichterungen von Seiten des IASB vorgesehen.¹³²

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Pandemie-situation hat das IASB am 31.03.2021 die Erleichterungen für COVID-19-bezogene Mietzugeständnisse um ein Jahr verlängert. Damit ist die Erleichterungsvorschrift auf reduzierte Mietzahlungen anzuwenden, die am oder vor dem 30.06.2022 fällig waren.¹³³ Die EU hat aufgrund der Dringlichkeit dieser COVID-19-bezogenen Entlastungen das Endorsement zügig durchgeführt und seit dem 01.09.2021 gilt die entsprechende Verordnung auch für EU-IFRS-Bilanzierer.¹³⁴

Trotz der soeben dargestellten Vereinfachungsregelungen bleiben weitreichende Fragen zur bilanziellen Behandlung des Wahlrechts bestehen. Vor diesem Hintergrund existieren derzeit hohe Ermessensspielräume bei der Frage, wie mit COVID-19-bedingten Modifikationen im Abschluss umzugehen ist. Es ist daher dringend anzuraten, dass Leasingnehmer in jedem Fall umfangreiche Angaben zur jeweiligen Vorgehensweise hinsichtlich der gewählten Vertragsanpassungen im Anhang geben und intern ihre Vorgehensweise für den Abschlussprüfer genauestens dokumentieren.¹³⁵

6 BILANZPOLITISCHE SPIELRÄUME UND AUSWIRKUNGEN AUF FINANZKENNZAHLEN BEI UNTERNEHMEN DURCH DIE LEASINGBILANZIERUNG NACH IFRS 16

6.1 Die bilanzpolitischen Gestaltungsparameter des IFRS 16

Es ist bereits an mehreren Stellen des vorliegenden Beitrags durchgeklungen, dass IFRS 16 keineswegs zu einem Ende der bilanzpolitisch motivierten Gestaltung von Leasingverträgen führt. Denn mit Einführung des neuen Leasingstandards wurden zwar bislang bewährte Gestaltungsparameter abgeschafft, dafür haben sich an anderen Stellen wiederum bilanzpolitische Spielräume eröffnet.

128 Vgl. Fuchs, Markus; Specht, Volker (2020), S. 1031.

129 Vgl. Fuchs, Markus; Specht, Volker (2020), S. 1033; Schunk, Melanie; Weller, Sebastian (2020).

130 Vgl. Fuchs, Markus; Specht, Volker (2020), S. 1034.

131 Vgl. zu den letzten beiden Sätzen Schunk, Melanie; Weller, Sebastian (2020).

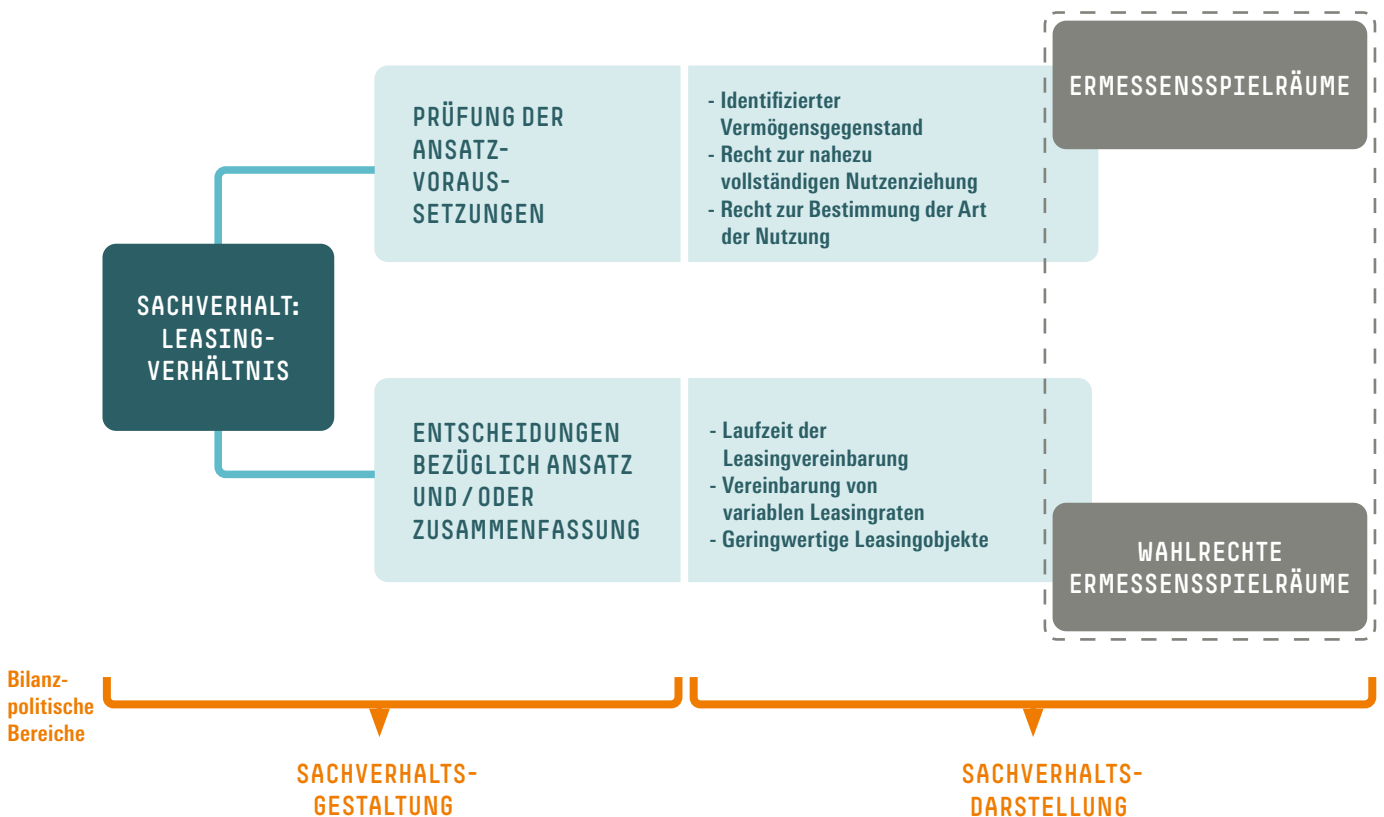
132 Vgl. Fuchs, Markus; Specht, Volker (2020), S. 1038; Schunk, Melanie; Weller, Sebastian (2020).

133 Vgl. ED/2021/2 Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021.

134 Vgl. Verordnung (EU) 2021/1421 der Kommission vom 30. August 2021.

135 Vgl. Fuchs, Markus; Specht, Volker (2020), S. 1038.

Bilanzpolitische Bereiche und Stellgrößen bei der Leasingbilanzierung nach IFRS 16



Quelle: modifiziert entnommen aus Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 13

Bedingt durch die grundsätzliche On-Balance-Sheet-Darstellung von Leasingverhältnissen gemäß IFRS 16 verändern sich diverse Finanzkennzahlen gegenüber der Anwendung von IAS 17. Aufgrund dieser Änderungen stehen für das bilanzierende Unternehmen zum einen die Vorteilhaftigkeit der Finanzierungsform Leasing und zum anderen die Vorteilhaftigkeit bisheriger abschlusspolitischer Maßnahmen grundsätzlich infrage.¹³⁶

Die Leasinggesellschaften haben naturgemäß auch weiterhin ein großes Interesse daran, ihren Kunden das Leasing schmackhaft zu machen. Bevor IFRS 16 eingeführt wurde, hatten sich Leasinggebergesellschaften und -verbände daher massiv gegen den neuen Standard gewehrt. Begründet wurde diese ablehnende Haltung damit, dass der neue Standard die Komplexität für Unternehmen unnötig erhöhe. Offensichtlich stand aber auch die Befürchtung im Raum, die Nachfrage nach Leasing könnte sinken. Somit ist es nur wenig verwunderlich, dass Leasinggeber auch weiterhin ihren Kun-

den Möglichkeiten zu einer Off-Balance-Gestaltung von Leasingverträgen aufzeigen möchten.¹³⁷

Die bilanzpolitischen Möglichkeiten zum Einsatz von Leasingverträgen lassen sich in Sachverhaltsgestaltungen und Sachverhaltsdarstellungen unterteilen. Des Weiteren können explizite Wahlrechte des IFRS 16 sowie Ermessensspielräume identifiziert werden. Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zeigt **Abbildung 7** nochmals im Überblick.

Wie aus **Abbildung 7** ersichtlich wird, bieten sich bereits bei Vertragsabschluss Möglichkeiten, um das Vorliegen eines identifizierbaren Vermögenswerts, das Recht zur nahezu vollständigen Nutzenziehung sowie das Recht zur Bestimmung der Art der Nutzung derart zu gestalten, dass letztlich eine Bilanzierung nach IFRS 16 vermieden wird. Es kommt in diesen Fällen nicht zu einer Aktivierung eines Nutzungsrechts und der korrespondierenden Passivierung einer Leasingverbindlichkeit.¹³⁸

¹³⁷ Vgl. Schmitt, Julia (2020), S. 70.

¹³⁸ Ganssaug, Karsten; Klockmann, Isabella; Alymov, Andriy (2016), S. 742.

¹³⁶ Vgl. zu den letzten beiden Sätzen Verhofen, Verena; Häsel, Alexander (2019), S. 482.

Weitere bilanzpolitische Stellschrauben für eine bilanzschonende Rechnungslegung finden sich beispielsweise bei der Gestaltung der Laufzeit eines Leasingvertrags, der Vereinbarung von variablen Raten oder dem Abschluss von geringwertigen Leasingverträgen.¹³⁹

Die Bestimmung der Laufzeit eines Leasingvertrags führt zu einem Ermessensspielraum, insbesondere dann, wenn der Leasingvertrag keine spezifischen Klauseln zu Laufzeit, Kündigung oder Verlängerung des Vertrags enthält.¹⁴⁰ Der Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses kommt dabei hinsichtlich der in die Leasingverbindlichkeit einzubeziehenden Zahlungen sowie hinsichtlich der Bestimmung eines laufzeitäquivalenten Zinssatzes in doppelter Hinsicht eine wesentliche Bedeutung zu.¹⁴¹ Aus der Perspektive von Leasingnehmern sind möglichst kurze Laufzeiten attraktiv. Zum einen eröffnet der Standard dem Bilanzierenden für kurzfristige Leasingvereinbarungen ein explizites Wahlrecht zur Nichtanwendung der Vorschriften des IFRS 16, sodass in Folge der Ausübung des Wahlrechts der Ansatz einer Leasingverbindlichkeit und eines Nutzungsrechts unterbleibt und eine Aufwandserfassung im Zeitpunkt der Leasingzahlungen erfolgt.¹⁴² Die Einstufung als kurzfristiges Leasingverhältnis und das damit verbundene Wahlrecht bezieht sich auf Leasingverhältnisse, deren Laufzeit – unter Einbezug von hinreichend sicheren Verlängerungs- und Kündigungsoptionen – einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten und keine Kaufoption in Bezug auf das zugrundeliegende Leasingobjekt aufweisen (IFRS 16.A.).¹⁴³ Zum anderen könnte aber auch, wenn ein bilanzieller Ansatz unumgänglich ist, eine möglichst kurze Vertragslaufzeit zumindest zu einer Verringerung des Barwerts der Leasingverbindlichkeiten führen.¹⁴⁴ Doch nicht immer wird der Abschlussprüfer eine kurze Laufzeit akzeptieren, denn Vertragslaufzeiten von unter einem Jahr dürften für viele Leasinggegenstände nicht der ökonomisch sinnvollen Nutzungszeit entsprechen.¹⁴⁵ So erscheint es als eher unwahrscheinlich, dass der Abschlussprüfer beispielsweise einen Leasingvertrag, bei dem ein auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers konfiguriertes Bü-

rogebäude nur für ein Jahr gemietet wird, als kurzfristiges Leasingverhältnis akzeptiert.¹⁴⁶ Das zuvor aufgezeigt bilanzpolitische Gestaltungspotenzial dürfte somit in der unternehmerischen Praxis an dieser Stelle wieder eingeschränkt werden.

Hinsichtlich der Gestaltung variabler Raten kann beispielsweise das Pay-per-Use-Modell eingesetzt werden. Hiernach zahlt das Unternehmen nur dann Leasingraten, wenn es das Leasingobjekt auch tatsächlich nutzt. Die Anwendung von Pay-per-Use führt somit zumindest zum Ausweis niedrigerer Leasingverbindlichkeiten und kann im Extremfall auch dazu führen, dass überhaupt keine Leasingzahlungen vom Leasingnehmer passiviert werden müssen.¹⁴⁷ Für den Leasinggeber bedeutet dies allerdings den Wegfall regelmäßiger und planbarer Einnahmen. Es erscheint somit fraglich, ob eine große Anzahl von Leasinggebern ein derartiges Risiko einzugehen bereit ist.¹⁴⁸ Somit findet auch dieser Gestaltungsparameter aller Voraussicht nach in der unternehmerischen Praxis deutliche Einschränkungen durch den Grad der Risikoaversion der Leasinggebergesellschaften.

Ein weiteres explizites Wahlrecht eröffnet sich für Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögensgegenstände (Low Value Leases) gemäß IFRS 16.5(b). Die Entscheidung in Bezug auf die Geringwertigkeit eines Vermögensgegenstandes hat für jeden zugrundeliegenden Vermögensgegenstand einzeln, auf Basis des Neupreises zu erfolgen.¹⁴⁹ Da innerhalb des Standards keine Quantifizierung der Geringwertigkeit – beispielsweise in Form von Schwellenwerten – erfolgt, ist die ermessensbehaftete Entscheidung in Bezug auf die Festlegung einer Obergrenze in Form eines Neupreises von zugrundeliegenden Leasingobjekten auf Einzelfallbasis durch den Bilanzierenden zu treffen. Um eine klare Kommunikation mit dem Abschlussprüfer zu gewährleisten empfehlen daher Orth/Nell/Tettenborn die Festlegung einer quantitativen Schwelle für Low Value Leases in den Bilanzierungsrichtlinien des Unternehmens zu dokumentieren.¹⁵⁰

In **Abbildung 8** werden die bilanzpolitischen Gestaltungsparameter, die sich durch die Anwendung von IFRS 16 ergeben nochmals in einem tabellarischen Überblick gezeigt.

Abschließend ist festzustellen, dass sich bei der Anwendung von IFRS 16 weiterhin zahlreiche Ermessensspielräume ergeben, die zu abschluss-

139 Vgl. Schmitt, Julia (2020), S. 68.

140 Vgl. Orth, Philipp; Tettenborn, Martin (2019), S. 375; Kliem, Bernd; Kosma, Jan; Optenkamp, Nicole (2020), S. 7; Rattler, Thomas, Storbeck, Jan Henning (2020), S. 51.

141 Vgl. Orth, Philipp; Tettenborn, Martin (2019), S. 379.

142 Vgl. Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 17.

143 Vgl. Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 17 sowie Kapitel 5.3.

144 Vgl. zu den letzten beiden Sätzen Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018b), S. 585.

145 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018b), S. 585; Schmitt, Julia (2019), S. 72.

146 Vgl. Schmitt, Julia (2019), S. 72.

147 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 350.

148 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 349; Schmitt, Julia (2020), S. 70.

149 Vgl. Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 17; Pellens, Bernhard; Fülbiel, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 734.

150 Vgl. Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 18.

Überblick über bilanzpolitische Maßnahmen im Rahmen der Leasingbilanzierung nach IFRS 16

Sachverhalt/Maßnahme	bilanzpolitisches Instrument	Auswirkung
Einräumung substantieller Austauschrechte; Anmietung nicht nahezu vollständiger Kapazitätsanteile bei nicht physisch abgrenzbaren Anteilen von Vermögenswerten	Sachverhaltsgestaltung	Vermeidung der Bilanzierung aufgrund von Nichterfüllung der Definitionskriterien eines Leasingverhältnisses.
Vereinbarung paralleler Nutzungsrechte mit Zweiten oder Dritten; Vereinbarung spezieller Profit Sharing Agreements	Sachverhaltsgestaltung	Vermeidung der Bilanzierung aufgrund von Nichterfüllung der Definitionskriterien eines Leasingverhältnisses.
Vereinbarung von Einschränkungen der Entscheidungsrechte des empfangenden Vertragspartners hinsichtlich Art und Zweck der Nutzung, die über Schutzrechte des abgebenden Vertragspartner hinausgehen, z. B. einseitig Anpassung operativer Betriebsanleitungen durch den abgebenden Vertragspartner während der Nutzungszeit	Sachverhaltsgestaltung	Vermeidung der Bilanzierung aufgrund von Nichterfüllung der Definitionskriterien eines Leasingverhältnisses.
Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift zur Zusammenfassung von Leasing- und Nichtleasingkomponenten	Sachverhaltgestaltung und Sachverhaltsdarstellung	Möglichkeit der klassenbezogenen Zusammenfassung von Leasing- und Nichtleasingkomponenten mit einer Beeinflussung der Höhe von Leasingverbindlichkeiten und Nutzungsrecht als Konsequenz der Variation der in die Diskontierung einzubeziehenden Zahlungen.
Wahlrecht in Bezug auf kurzfristige Leasingverhältnisse	Sachverhaltgestaltung und Sachverhaltsdarstellung	Möglichkeit des Verzichts einer bilanziellen Erfassung eines kurzfristigen Leasingverhältnisses trotz Erfüllung der Definitionskriterien unter Angabe des Aufwands solcher Leasingverhältnisse innerhalb des Anhangs.
Wahlrecht in Bezug auf geringwertige Leasingverhältnisse	Sachverhaltgestaltung und Sachverhaltsdarstellung	Möglichkeit des Verzichts einer bilanziellen Erfassung eines geringwertigen Leasingverhältnisses trotz Erfüllung der Definitionskriterien unter Angabe des Aufwands solcher Leasingverhältnisse innerhalb des Anhangs.

Quelle: modifiziert entnommen aus Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 18

politischen Gestaltungs- und Darstellungsmöglichkeiten führen.¹⁵¹ Trotz der auch weiterhin gegebenen Spielräume ist aber auch festzustellen, dass sich die bilanzpolitischen Gestaltungs- und Darstellungsmöglichkeiten durch den IFRS 16 im Vergleich zum bisherigen IAS 17 verringert haben.

6.2 Die Auswirkungen des IFRS 16 auf wesentliche Finanzkennzahlen des Jahresabschlusses

Nachdem die bilanzpolitischen Gestaltungsparameter des IFRS 16 betrachtet wurden, erfolgt in

einem nächsten Schritt eine Einschätzung zur den Auswirkungen der Leasingbilanzierung beim Leasingnehmer auf wesentliche Finanzkennzahlen des Jahresabschlusses. Denn die Anwendung von IFRS 16 führt hier gleich an mehreren Stellen zu Veränderungen.

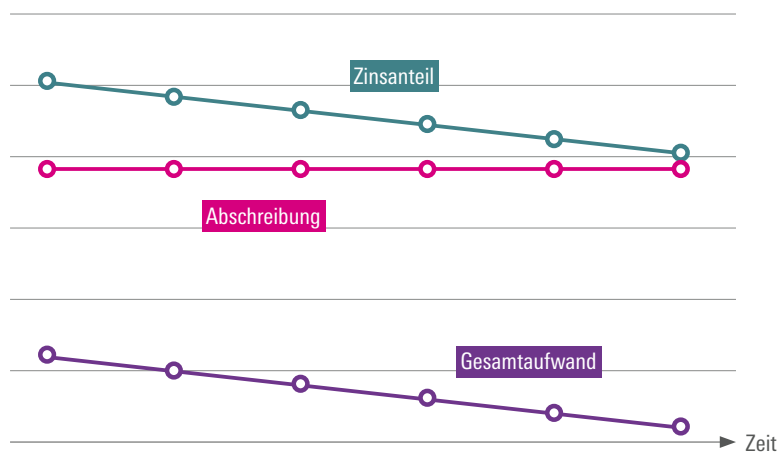
Bilanzstrukturell ergibt sich aus der Anwendung von IFRS 16 für viele Leasingnehmer vor allem durch die Aktivierung des Nutzungsrechts sowie durch die Passivierung der korrespondierenden Leasingverbindlichkeit bei Operating-Leasingverträgen eine deutliche Bilanzverlängerung.¹⁵² Die Bilanzverlängerung wiederum führt zu entsprechend negativen Auswirkungen auf die Eigenkapitalquo-

¹⁵¹ Vgl. Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin (2020), S. 12.

¹⁵² Vgl. von Keitz, Isabel; Grote, Rainer; Graé, Laura (2020), S. 60; Rinker, Carola (2020), S. 38.

Abbildung 9

Schematische Darstellung der Werteentwicklung von Leasingraten in der Gewinn- und Verlustrechnung im Zeitablauf



Quelle: geringfügig modifiziert entnommen aus Bauer, Christian u. a. (2016), S. 7

I.M.U.

te (verringert sich) sowie den Verschuldungsgrad (erhöht sich) eines Unternehmens.¹⁵³

Auf die Gewinn- und Verlustrechnung wirkt sich die On-Balance-Sheet-Bilanzierung erst bei der Folgebewertung aus, während die Erstbewertung grundsätzlich erfolgsneutral erfasst wird.¹⁵⁴ Im Rahmen der Folgebewertung ist festzuhalten, dass nach IFRS 16 der Zinsaufwand aus dem Leasingverhältnis¹⁵⁵ im Finanzergebnis zu erfassen ist und getrennt von den Abschreibungen auf das Nutzungsrecht auszuweisen ist (IFRS 16.49).¹⁵⁶ Da aller Voraussicht nach die Leasing-Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz linear abgeschrieben werden, bleiben die Abschreibungsbeträge im Zeitablauf konstant. Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Leasingverbindlichkeit nimmt hingegen im Zeitablauf immer mehr ab, sodass auch die Gesamtaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung während der Vertragslaufzeit abnehmen. Letztlich ergibt sich hierdurch zu Beginn eines Lea-

singverhältnisses eine höhere Belastung des Unternehmens, als gegen Ende der Laufzeit des Leasingvertrages (so genannter Front-loading-Effekt des Zinsaufwands).¹⁵⁷ Diesen Zusammenhang verdeutlicht nochmals **Abbildung 9**.

Die in **Abbildung 9** gezeigten Effekte haben dabei einen direkten Einfluss auf bedeutende in der Unternehmenspraxis zur Anwendung kommende Steuerungskennzahlen. Diese sind im Regelfall kein immanenter Bestandteil des Jahresabschlusses und folglich auch nicht durch die Rechnungslegungsnormen definiert. Vielmehr wird in diesem Zusammenhang auch von Pro-forma-Kennzahlen oder auch Non-GAAP Measures gesprochen.¹⁵⁸ Anders als beispielsweise der Jahresüberschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung, können derartige Pro-forma-Kennzahlen subjektiv vom Unternehmen definiert und entsprechend ihres Aussagegehalts ausgestaltet werden.¹⁵⁹ Dieser Umstand stellt den externen Bilanzanalytiker regelmäßig vor Probleme hinsichtlich einer adäquaten Interpretation derartiger Kennzahlen. Stellvertretend für eine ganze Reihe von zur Anwendung kommenden Pro-forma-Kennzahlen, sollen an dieser Stelle das EBIT und das EBITDA kurz erwähnt werden. Bei der Ermittlung des EBITs (Earnings before Interest and Taxes) werden dem Jahresergebnis die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie der Zinsaufwand wieder hinzugerechnet. Des Weiteren können auch das Beteiligungsergebnis sowie außerordentliche Aufwendungen wieder hinzugerechnet werden und umgekehrt außerordentliche Erträge abgezogen werden.¹⁶⁰ Ein derart definiertes EBIT entspricht dem operativen Ergebnis und kann zur Messung der operativen Ertragsstärke eines Unternehmens herangezogen werden. Bei der Kennzahl EBITDA (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization) werden zum EBIT noch zusätzlich die Abschreibungen auf Sachanlagen (Depreciation) sowie auf immaterielle Vermögenswerte (Amortization) wieder hinzugerechnet.¹⁶¹ Durch die Eliminierung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ähnelt die Kennzahl EBITDA von ihrer Aussagekraft her dem operativen Cashflow.¹⁶² Insgesamt sind sämtliche Pro-forma-Kennzahlen allerdings stets kritisch zu sehen, da mit ihnen durchaus die tatsächliche Unternehmenssituation verzerrt oder gar beschönigt dargestellt werden kann.¹⁶³

153 Vgl. Lilje, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 124; Verhofen, Verena; Häsel, Alexander (2019), S. 482; Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2018), S. 211.

154 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 351.

155 Dieser Zinsaufwand ergibt sich aus der Aufzinsung des Buchwertes der Leasingverbindlichkeiten des jeweiligen Jahres.

156 Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 351; Kliem, Bernd; Kosma, Jan; Optenkamp, Nicole (2020), S. 7.

157 Vgl. Bertram, Ingo; Tschöpel, Andreas (2020), S. 1374; Pellens, Bernhard; Fülbier, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten (2021), S. 742.

158 Vgl. Tanski, Joachim S. (2021), S. 2778.

159 Vgl. Zwirner, Christian; Froschhammer, Matthias (2013), S. 160.

160 Vgl. Gräfer, Horst; Wengel, Torsten (2019), S. 58.

161 Vgl. Volk, Gerrit (2002), S. 523.

162 Vgl. Zwirner, Christian; Froschhammer, Matthias (2013), S. 160.

163 Vgl. Volk, Gerrit (2002), S. 525; Gräfer, Horst; Wengel, Torsten (2019), S. 60.

Durch die in **Abbildung 9** gezeigte Art der Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung wird zunächst der Zinsaufwand bei der Ermittlung des EBIT nicht mindernd berücksichtigt. Bei der Berechnung des EBITDA wird zusätzlich die Abschreibung des Nutzungsrechts nicht mindernd in Ansatz gebracht. Da bei Anwendung des früheren IAS 17 noch der gesamte Leasingaufwand im operativen Bereich zu erfassen war, führt IFRS 16 somit regelmäßig zu einer Erhöhung von EBITDA und EBIT.¹⁶⁴ Die Effekte der Leasingbilanzierung nach IFRS 16 in der Gewinn- und Verlustrechnung führen somit vor allem zu einer Veränderung in der Ergebnisstruktur, aber nicht zu einer Veränderung des Gesamtergebnisses, sprich des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrags. Das zur Beurteilung von Unternehmen relevantere operative Ergebnis bzw. EBIT verbessert sich zulasten des Finanzergebnisses.¹⁶⁵

Ebenso wie in der Gewinn- und Verlustrechnung begrenzt sich der Einfluss des IFRS 16 auf die Kapitalflussrechnung auf die Zuordnung der Zahlungsströme. Nach IAS 17 waren die Leasingzahlungen komplett dem operativen Cashflow zuzuordnen.¹⁶⁶ Demgegenüber ist nach IFRS 16 der Tilgungsanteil aus der Leasingverbindlichkeit als Cashflow aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen.¹⁶⁷ Hinsichtlich des Zinsanteils besteht ein Wahlrecht dergestalt, diesen entweder im operativen Cashflow oder im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zu erfassen. Der Gesamt-Cashflow bleibt somit, ähnlich wie das Gesamtergebnis von der Einführung des IFRS 16 unberührt.¹⁶⁸ Hinsichtlich der Auswirkungen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Zahlungen für nicht in der Bilanz erfasste kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse über Vermögenswerte von geringem Wert sowie variable Beträge, die nicht in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit eingegangen sind, dem operativen Cashflow zuzuordnen sind (IFRS 16.50(c)).¹⁶⁹ Dennoch kann es durch die Anwendung von IFRS 16 zu einer signifikanten Veränderung der Struktur der Kapitalflussrechnung kommen, indem sich die operativen Cashflows und damit auch der Free Cashflow erheblich verbessern, während sich die Zahlungsmittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit

Erwartete Effekte auf ausgewählte Kennzahlen

Jahresabschlusselement/ Finanzkennzahl	Erwarteter Effekt
Bilanz	
Eigenkapitalquote	↓ Verringerung
Verschuldungsgrad	↑ Anstieg
Gewinn- und Verlustrechnung	
EBIT/Operatives Ergebnis	↑ Anstieg
EBITDA	↑ Anstieg
Zinsaufwand	↑ Anstieg
Kapitalflussrechnung	
Operativer Cashflow	↑ Anstieg
Free Cashflow	↑ Anstieg
Finanzierungs-Cashflow	↑ Anstieg

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Bauer, Christian u. a. (2016), S. 7



andererseits erhöhen.¹⁷⁰ Hieraus können sich deutliche Auswirkungen ergeben, wenn der operative Cashflow oder der Free Cashflow als Steuerungsgröße beispielsweise bei Regelungen zur variablen Vergütung herangezogen werden.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf unterschiedliche wesentliche Kennziffern des Jahresabschlusses zeigt **Abbildung 10** nochmals im Überblick.

Die in **Abbildung 10** gezeigten Effekte werden unterschiedlich kategorisiert. Zum einen gibt die Pfeilrichtung an, ob sich eine Kennziffer aller Voraussicht nach erhöht oder ob sie sinkt. Des Weiteren gibt die Einfärbung der Pfeile an, wie die Entwicklung von einem externen Jahresabschlussanalytiker aller Wahrscheinlichkeit nach interpretiert wird. Ein roter Pfeil signalisiert dabei eine negative Interpretation der Entwicklung, während ein türkiser Pfeil als positive Entwicklung zu interpretieren ist. Im Rahmen der Bilanzpolitik von Unternehmen ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass der Abschlussersteller versuchen wird, die positiven Effekte zu verstärken und die negativen Effekte in ihrer Wirkung zu vermindern. Insgesamt ist somit zu erkennen, dass sich durch die Umsetzung von IFRS 16 vor allem die operativen Erfolgskennzahlen verbes-

¹⁶⁴ Vgl. Schmitt, Julia (2019), S. 72; Bertram, Ingo; Tschöpel, Andreas (2020), S. 1374; von Keitz, Isabel; Grote, Rainer; Graé, Laura (2020), S. 61; Wader, Dominic; Kaiser, Daniel; Dreharova, Raya (2020), S. 137.

¹⁶⁵ Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 351.

¹⁶⁶ von Keitz, Isabel; Grote, Rainer; Graé, Laura (2020), S. 61.

¹⁶⁷ Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 352; Bischof, Stefan; Link, Robert; Staß, Alexander (2020), S. 3.

¹⁶⁸ Vgl. Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 120; von Keitz, Isabel; Grote, Rainer; Graé, Laura (2020), S. 61; Kraus, Silvia; Specht, Volker (2020), S. 256.

¹⁶⁹ Vgl. Bischof, Stefan; Link, Robert; Staß, Alexander (2020), S. 3; Kliem, Bernd; Kosma, Jan; Optenkamp, Nicole (2020), S. 7.

¹⁷⁰ Vgl. Richter, Frank; Rogler, Silvia (2018a), S. 352; Kraus, Silvia; Specht, Volker (2020), S. 256.

sern, während sich die Kennzahlen zur Verschuldung – und hier allen voran die Eigenkapitalquote – verschlechtern.¹⁷¹ Dieser Effekt kann dabei durchaus als vom IASB gewollt angesehen werden. Im Zentrum der Zielsetzungen einer Rechnungslegung nach IFRS steht die Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen für (Eigenkapital-) Investoren. Diese haben aber vor allem ein hohes Interesse an der Kenntnis der operativen Ertragsstärke eines Unternehmens, um auf dieser Basis ihre Investitionsentscheidung zu treffen. Kennzahlen wie EBITDA oder auch der operative Cashflow sind für sie somit wesentliche Entscheidungsparameter. Demgegenüber sind Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote für Gläubiger des Unternehmens von hoher Bedeutung. Die Unternehmensgläubiger stehen aber im IFRS-Abschluss nicht derart im Fokus der Informationsbereitstellung wie die Investoren in das Eigenkapital eines Unternehmens.

Durch die Veränderung zentraler Finanzkennzahlen wie Verschuldung, Eigenkapitalquote, Cashflow oder auch Gewinnkennziffern können sich auch nachteilige Auswirkungen ergeben. So könnten sich negative Effekte auf vereinbarte Covenants in Kreditverträgen zeigen.¹⁷² Umgekehrt wird hierzu auch die Auffassung vertreten, dass die Kreditinstitute und Ratingagenturen die verringerten Eigenkapitalquoten bzw. erhöhten Verschuldungsgrade bereits vor der Anwendung von IFRS 16 in ihrer Risikoeinschätzung antizipiert hatten. Die Auswirkungen der Leasingbilanzierung auf die Kapitalkosten einzelner Unternehmen werden vor diesem Hintergrund als vernachlässigbar eingeschätzt.¹⁷³

Für die Leasinggeber hat der neue IFRS 16 deutlich geringere Auswirkungen. Obwohl zu Beginn des Standardentwicklungsprozesses auch für die Leasinggeberseite grundlegende Änderungen geplant waren, nahm das IASB letztendlich nur geringfügige Änderungen an den früher für Leasinggeber und Leasingnehmer einheitlichen Regelungen des IAS 17 vor.¹⁷⁴ Weiterhin bleibt für sie die Unterscheidung in Operating-Leasing und Finance-Leasing erhalten.¹⁷⁵ Allerdings ist wie bereits zuvor erwähnt für die Leasinggeber damit zu rechnen, dass sich künftig ihre Leasingnehmer verstärkt mit Datenanfragen im Rahmen ihrer Bilanzerstellung an sie wenden werden.

6.3 Bisherige empirische Erkenntnisse aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen

In den beiden vorangehenden Kapiteln wurden zunächst die bilanzpolitischen Gestaltungsparameter der IFRS 16-Bilanzierung betrachtet sowie die hieraus resultierenden Effekte auf wesentliche Kennzahlen des Jahresabschlusses. Im sich hieran anschließenden Kapitel wird beleuchtet, ob sich die in der Theorie erwarteten Effekte der Leasingbilanzierung auf wesentliche Finanz- und Steuerungskennzahlen auch durch empirische Untersuchungen bestätigen lassen. Hierzu wurden zunächst fünf verschiedene Erhebungen betrachtet, die sich entweder hinsichtlich des gewählten Untersuchungsobjekts, des ausgewählten Untersuchungszeitraums oder in der gewählten Vorgehensweise unterscheiden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse weisen somit eine hohe Robustheit hinsichtlich ihrer Aussagekraft auf. In **Abbildung 11** werden die betrachteten Erhebungen sowie ihre Erkenntnisse nochmals im Überblick gezeigt.

Die in **Abbildung 11** dargestellten Ergebnisse zeigen einen hohen Deckungsgrad mit den bereits in Kapitel 6.2 abgeleiteten Veränderungen wesentlicher Finanz- und Steuerungskennzahlen. Hierzu kann ergänzend festgestellt werden, dass beispielsweise die Verringerung des Anlagendeckungsgrads (als Verhältnis von Eigenkapital zu Anlagevermögens) von externen Analysten als negativ eingeschätzt werden kann, da ein niedriger Anlagendeckungsgrad als Indikator für eine rückläufige Investitionstätigkeit und mögliche Liquiditätsengpässe angesehen werden kann.

Hinsichtlich der Erkenntnisse aus der Veränderung von EBITDA und EBIT ist anzumerken, dass die Berechnung des EBIT und des EBITDA nicht gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben ist und die unternehmensseitig angegebenen Werte grundsätzlich nur bedingt zwischen verschiedenen Unternehmen vergleichbar sind.¹⁷⁶

Auch die Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung in der Kapitalflussrechnung durch die Anwendung von IFRS 16 können bestätigt werden: Einer Entlastung des operativen Cashflows durch Wegfall der Leasingraten in diesem Bereich steht eine Belastung des Finanzierungs-Cashflows gegenüber. Dieser Effekt kann erstaunlicherweise auch bei nur wenig leasingintensiven Unternehmen beobachtet werden.¹⁷⁷

Des Weiteren kann festgestellt werden, dass der Umfang und der Detaillierungsgrad der Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung in Konzernabschlüssen und -quartalsberichten häufig geringer ausfallen als in Bezug auf Angaben zur Konzernbi-

171 Vgl. hierzu auch die Untersuchungsergebnisse bei Feldhaus, Dominik; Wolf, Roland (2021), S. 7 ff.

172 Vgl. Schmitt, Julia (2020), S. 69.

173 Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 124.

174 Vgl. Coenenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang (2021), S. 208.

175 Dieser Umstand wird auch durchaus als kritisch am IFRS 16 angesehen. Vgl. Loitz, Rüdiger (2016), S. M5.

176 Vgl. Verhofen, Verena; Häsel, Alexander (2019), S. 485; Tanski, Joachim S. (2021), S. 2777.

177 Vgl. Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 219.

Erkenntnisse aus bisherigen Studien zur Veränderung wesentlicher Finanzkennzahlen durch die Anwendung von IFRS 16

Studie	Untersuchungs- objekt	Untersuchungs- zeitraum	Erkenntnisse zur Veränderung der Finanzkennzahlen
Verhofen/Häsel	EURO STOXX 50	- Konzernabschlüsse der Jahre 2017 und 2018 (IAS 17) - Konzernquartalsberichte Q1/2019 (IFRS 16)	- Konzernbilanzsumme (+) - Konzerneigenkapitalquote (-) - Konzern-Verschuldungsgrad (+) - Konzern-Anlagendeckungsgrad (-) - EBITDA (+) → aber: nicht repräsentativ - EBIT (+) → aber: nicht repräsentativ
Lilge/Rohmann	DAX30	- Halbjahresberichte H1/2019	- Eigenkapitalquote (-)
von Keitz/ Grote/Graé	SDAX	- Konzernabschlüsse 2018 - Halbjahresberichte H1/2019	- Bilanzsumme (+) - Operativer Cashflow (+) - Finanzierungs-Cashflow (-)
Stangor/ Kühnberger/ Zander	DAX30	- Konzernabschlüsse 2018 - Konzernquartalsabschlüsse Q1/2019	- Konzernbilanzsumme (+) - Verbindlichkeiten (+) - Eigenkapitalquote (-) - Verschuldungsgrad (+) - Anlagendeckungsgrad (-) - Return On Investment (+) - Operativer Cashflow (+) - Finanzierungs-Cashflow (-) - EBITDA (+) - EBIT (+)
Feldhaus/Wolf	STOXX Europe 600	- Konzernabschlüsse 2019	(nur Auszüge) - Konzernbilanzsumme (+) - Anlagevermögen (+) - Verbindlichkeiten (+) - EBITDA (+) - EBIT(+) - Operativer Cashflow (+) - Finanzierungs-Cashflow (-) - Anlagenintensität (+) - Eigenkapitalquote (-) - Verschuldungsgrad (+) - ROCE (-) - Cashflow-Marge (+)

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Verhofen, Verena; Häsel, Alexander (2019), S. 486 ff.; Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian (2020), S. 123; von Keitz, Isabel; Grote, Rainer; Graé, Laura (2020), S. 66 f.; Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 220 ff.; Feldhaus, Dominik; Wolf, Roland (2021), S. 7 ff.

lanz. Dadurch wird es für die Abschlussadressaten schwierig potenzielle Effekte durch die Anwendung von IFRS 16 quantitativ nachzubilden. Den bilanzierenden Unternehmen ist somit anzuraten, künftig detaillierte Angaben zu den quantitativen Effekten beim EBITDA und beim EBIT zu machen. Hierbei sollte eine deutliche Trennung von operativen Effekten und Effekten, die sich durch regulatorische Änderungen ergeben stattfinden.¹⁷⁸ Die Umsetzung dieser Empfehlung dürfte sich auch positiv auf künftige Prüfungen durch die BaFin bzw. die ESMA auswirken, da zu erwarten ist, dass die Leasingbilanzierung aufgrund ihrer Tragweite in der bilanziellen Abbildung auch in den künftigen Jahren als Prüfungsschwerpunkt festgelegt wird.¹⁷⁹

Da, wie gezeigt werden konnte, die Auswirkungen von IFRS 16 auf die Finanzkennzahlen des Jahresabschlusses sowie weitere steuerungsrelevante Kennzahlen sehr unterschiedlich ausfallen können, erscheinen transparente Anhangangaben

¹⁷⁹ Ergänzend soll an dieser Stelle noch der Hinweis erfolgen, dass bis zum Bilanzierungsskandal bei dem Unternehmen Wirecard das Enforcement in Deutschland auf zwei Ebenen angesiedelt war: auf der ersten Stufe prüfte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und auf der zweiten Stufe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) am 01.07.2021 ist seit dem 01.01.2022 nur noch die BaFin allein für die Prüfung der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen verantwortlich. Gleichzeitig wurden die Prüfungsrechte der BaFin im Zuge des FISG deutlich erweitert, um künftige Bilanzierungsskandale zu verhindern (vgl. Hoffmann, Sebastian (2021), S. 1468 ff.).

¹⁷⁸ Vgl. Verhofen, Verena; Häsel, Alexander (2019), S. 490.

als wesentlich, um die Effekte aus der Leasingbilanzierung für die Adressaten des (Konzern-)Jahresabschlusses nachvollziehbar darzustellen.¹⁸⁰

Als eine weitere Erkenntnis aus den untersuchten Studien hat sich herauskristallisiert, dass die Erstanwendung von IFRS 16 zu branchenabhängig sehr unterschiedlichen Effekten geführt hat, während die Größe eines Unternehmens eine eher untergeordnete Rolle spielt.¹⁸¹ Dennoch ist auch hierzu festzustellen, dass für einige Branchen erwartungsgemäß überdurchschnittliche große Änderungen auftreten (z. B. Verkehr, Gesundheit, Telekommunikation, Handel), aber keineswegs innerhalb von Branchen von einer gleichförmigen Entwicklung gesprochen werden kann. Entscheidend für die Stärke der Auswirkungen auf die Finanzkennzahlen im Jahresabschluss ist vielmehr die jeweilige Leasingintensität des einzelnen Unternehmens oder kurz gesagt: Es gibt kein einheitliches Muster.¹⁸²

Tendenziell zeigt sich ebenfalls, dass sich für diejenigen Unternehmen, die nur eine geringe Leasingintensität aufweisen positive Effekte auf ihr Rating durch die Anwendung von IFRS 16 beobachten lassen.¹⁸³ Dieser Umstand erstaunt hingegen, da sich wesentliche Kennzahlen zur Bonitätseinschätzung wie z. B. die Eigenkapitalquote durch die neue Leasingbilanzierung tendenziell verschlechtern. Die positiven Effekte könnten somit derart interpretiert werden, dass die Ratingagenturen im Rahmen ihrer Bonitätseinschätzung die Auswirkungen von IFRS 16 bereits antizipiert haben.

7 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT FÜR DIE AUFSICHTSRATSTÄTIGKEIT

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass auch unter den Bedingungen des IFRS 16 bilanzpolitische Konstellationen möglich sind, die erhebliche Auswirkungen auf Steuerungskennzahlen wie EBITDA oder Verschuldungsgrad aufweisen und Folgewirkungen beispielsweise auf Financial Covenants oder auch ergebnisabhängige Vergütungen entfalten können. Somit eröffnen sich auch weiterhin zahlreiche abschlusspolitische Gestaltungs- und Darstellungsmöglichkeiten. Ebenfalls konnte aufgezeigt werden, dass sich die Leasingbilanzierung auch nach IFRS 16 weiterhin komplex und für die Anwender hochgradig arbeitsintensiv

darstellt.¹⁸⁴ Aufgrund der Fülle an Wahlrechten und Ermessensspielräumen wird die zentrale Zielsetzung des IFRS 16, die bessere Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen, zumindest teilweise konterkariert.¹⁸⁵

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Leasingbilanzierung nach IFRS 16 aufgrund ihrer Komplexität in der unternehmerischen Praxis noch nicht ihr volles bilanzpolitisches Potenzial entfalten konnte. Insofern ist damit zu rechnen, dass die Leasingbilanzierung auch über das Abschlussjahr 2020 hinaus weiterhin im Fokus der Enforcementinstitutionen liegen dürfte.

Des Weiteren erscheint auf Basis dieser Einschätzung die Frage von Interesse, wie sich die Leasingbilanzierung über einen längeren Zeitraum hinweg (z. B. fünf Jahre) in den Abschlüssen der Unternehmen niederschlägt. Nur auf Basis der Betrachtung einer längeren Periode ist zu erkennen, ob die Unternehmenspraxis nach der Einführung von IFRS 16 neue bilanzpolitische Techniken entwickelt, um wieder ähnliche Off-Balance-Sheet-Transaktionen zu gestalten wie vor 2019. Grundsätzlich erscheint dies möglich, erfordert aber umgekehrt von Seiten der Leasinggeber ein wesentlich höheres Maß an Risikobereitschaft. Es kommt letztlich also auch darauf an, wie groß künftig der Wunsch von Leasinggebern und Leasingnehmern zur Off-Balance-Sheet-Gestaltung von Leasingverträgen ist.

Aus dem bisher Aufgezeigten ergibt sich aber auch für Aufsichtsräte, insbesondere Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten künftig die Notwendigkeit auf die Nutzung von Leasingverträgen in ihrem jeweiligen Unternehmen und die Entwicklung ihrer Bilanzierung zu achten und hierzu regelmäßig vom Vorstand des Unternehmens eine Aktualisierung einzufordern. Mit den gewonnenen Erkenntnissen kann sich der Aufsichtsrat ein eigenes Bild der Auswirkungen der Leasingbilanzierung auf wesentliche Unternehmensverträge machen. Denn wenn beispielsweise variable Entgeltbestandteile vom Erreichen eines Mindest-EBIT abhängig sind, könnten sich durch die Leasingbilanzierung durchaus höhere Auszahlungsbeträge an die begünstigten Personenkreise ergeben; ohne dass sich die Unternehmensperformance verbessert hätte.

Jenseits der Leasingbilanzierung lassen sich somit drei allgemeine Schlussfolgerungen für die Arbeit des Aufsichtsrats ableiten:

180 Vgl. Verhofen, Verena; Häsel, Alexander (2019), S. 490.

181 Vgl. von Keitz, Isabel; Grote, Rainer; Graé, Laura (2020), S. 62.

182 Vgl. zu den letzten beiden Sätzen Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 219.

183 Vgl. Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 220.

184 Vgl. Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 212.

185 Vgl. Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia (2020), S. 220.

- Aufgrund der hohen Änderungsdynamik bei den internationalen Rechnungslegungsstandards sieht sich der Aufsichtsrat einem permanenten Zwang zur Qualifizierung in Rechnungslegungsfragen ausgesetzt.
- Für die Effizienz der Aufsichtsrats Tätigkeit ist es essenziell, dass sich die Gremiumsmitglieder ein eigenständiges Bild hinsichtlich der Auswirkungen neuer Rechnungslegungsstandards auf wesentliche Finanzkennzahlen des Unternehmens machen.
- Letztlich hat sich der Aufsichtsrat ein eigenständiges Urteil darüber zu bilden, wie sich

Veränderungen der Finanzkennzahlen des Unternehmens aufgrund von Rechnungslegungsänderungen auf die wesentlichen Unternehmensverträge auswirken. Beispielfhaft seien hierbei Verträge zur ergebnisabhängigen Vergütung sowie vereinbarte Financial Covenants im Rahmen von Kreditverträgen genannt.

Vor diesem Hintergrund sollen die vorhergehenden Ausführungen Anhaltspunkte geben, wie sich die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit trotz hoher Änderungsdynamik in der externen (IFRS-)Rechnungslegung künftig steigern lässt.

- Bauer, Christian u. a.:** IFRS 16 Leases: Herausforderungen bei der Umsetzung und praktische Implikationen, in: KPMG Accounting News, Februar 2016, S. 2–8.
- Bauer Jörg (a):** Grundlagen einer handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspolitik der Unternehmung, Wiesbaden 1981.
- Bauer, Jörg (b):** Zur Rechtfertigung von Wahlrechten in der Bilanz, in: BB, 13/1981, S. 766–772.
- Beyhs, Oliver; Labrenz, Helfried:** Bilanzpolitische Spielräume für Leasingnehmer in IFRS 16 – Möglichkeiten und Grenzen für Abschlussverantwortliche in Unternehmen, in: IRZ, 11/2016, S. 453–459.
- Bieg, Hartmut; Kußmaul, Heinz; Waschbusch, Gerd:** Externes Rechnungswesen, 6. Aufl. München 2012.
- Bieg, Hartmut; Kußmaul, Heinz; Waschbusch, Gerd:** Finanzierung, 3. Aufl. München 2016.
- Bischof, Stefan; Link, Robert; Staß, Alexander:** DPR-Prüfungsschwerpunkte 2020, in: DB, 1–2/2020, S. 1–8.
- Coenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang:** Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 25. Aufl. Stuttgart 2018.
- Coenberg, Adolf G.; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang:** Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 26. Aufl. Stuttgart 2021.
- Eisele, Wolfgang; Knobloch, Alois Paul:** Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 9. Aufl. München 2019.
- Feldhaus, Dominik; Wolf, Roland:** Wirkungen der neuen Right-of-Use-Bilanzierung nach IFRS 16 auf klassische Kennzahlen und wertorientierte Kennzahlen, in: PiR, 12/2021, S. 347–354.
- Fuchs, Markus; Specht, Volker:** Auswirkungen von COVID-19 auf Leasingverträge, in: WPg, 17/2020, S. 1030–1038.
- Ganssaue, Karsten; Klockmann, Isabella; Alymov, Andriy:** Definition eines Leasingverhältnisses, in: WPg, 13/2016, S. 735–742.
- Gräfer, Horst; Wengel, Torsten:** Bilanzanalyse, 14. Auflage, Herne 2019.
- Hoffmann, Sebastian:** FISG: Bilanzkontrolle – eine institutionelle Würdigung des neuen Verfahrens, in: WPg, 23/2021, S. 1468–1473.
- Hoffmann, Wolf-Dieter; Lüdenbach, Norbert:** Internationale Rechnungslegung: kapitalmarkt- oder managementorientiert?, in: StuB, 11/2002, S. 541–548.
- Homfeldt, Niklas B.; Tettenborn, Martin:** Bilanzierung von Leasing nach IFRS 16, in: WISU, 4/2020, S. 406–410.
- Jost, Peter-J.:** Die Prinzipal-Agenten-Theorie im Unternehmenskontext, in: Die Prinzipal-Agenten-Theorie in der Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. Peter-J. Jost, Stuttgart 2001, S. 11–43.
- Kliem, Bernd; Kosma, Jan; Optenkamp, Nicole:** DPR-Prüfungsschwerpunkte 2020, in: KoR, 1/2020, S. 6–13.
- Kraus, Silvia; Specht, Volker:** Auswirkungen der neuen Leasingbilanzierung nach IFRS 16 auf die Kapitalflussrechnung, in: KoR, 6/2020, S. 253–256.
- Lilge, Alexandra; Rohmann, Maximilian:** Leasing-Bilanzierung nach IFRS 16, in: KoR, 3/2020, S. 120–124.
- Loitz, Rüdiger:** Leasing – jetzt haben sie es doch getan, in: DB, 4/2016, S. M5.
- Marettke, Alexander:** Ermessensspielräume bei der Bestimmung wichtiger aktienrechtlicher Wertansätze, in: WiSt, 11/1976, S. 515–520.
- Nobach, Kai:** Bedeutung der IAS/IFRS für die Bilanzpolitik deutscher Unternehmen, Herne 2006.
- Orth, Philipp; Tettenborn, Martin:** Praxishinweise zur Ableitung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses, in: KoR, 9/2019, S. 374–379.
- Orth, Philipp; Nell, Tobias; Tettenborn, Martin:** Bilanzpolitik im Rahmen des Ansatzes von Leasingverhältnissen, in: PiR, 1/2020, S. 12–18.
- Padberg, Thomas:** Branchen-Bilanzanalyse – Mit 450 Fallbeispielen aus dem STOXX 600, Stuttgart 2007.
- Pellens, Bernhard; Fülbier, Rolf Uwe; Gassen, Joachim; Sellhorn, Thorsten:** Internationale Rechnungslegung, 11. Aufl., Stuttgart 2021.
- Perridon, Louis; Steiner, Manfred; Rathgeber, Andreas:** Finanzwirtschaft der Unternehmung, 17. Aufl. München 2017.
- Pochmann, Günter; Sendel-Müller, Markus; Kischewski, Sven; Houben, Marion:** Internationale Bilanzpolitik, edition der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 269, Düsseldorf 2012.
- Rattler, Thomas; Storbeck, Jan Henning:** Die DPR Prüfungsschwerpunkte 2020, in: PiR, 2/2020, S. 50–54.
- Richter, Frank; Rogler, Silvia (a):** Übergang von IAS 17 auf IFRS 16 bei der Leasingbilanzierung – Teil 3: Abschlusspolitische Spielräume, in: KoR, 7–8/2018, S. 347–352.
- Richter, Frank; Rogler, Silvia (b):** Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses und damit verbundene abschlusspolitische Gestaltungsspielräume, in: KoR, 12/2018, S. 581–586.
- Rinker, Carola:** Neue Leasing-Ära: Auswirkungen der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16, in: PiR, 2/2020, S. 35–40.
- Schmitt, Julia:** Beginn einer neuen Leasing-Ära, in: Finance, Januar/Februar 2019, S. 70–72.
- Schmitt, Julia:** Bilanz in Balance?, in: Finance, Januar/Februar 2020, S. 68–70.
- Schunk, Melanie; Weller, Sebastian:** Aktuelles: IFRS 16 – IASB veröffentlicht Erleichterungen für COVID-19-bedingte Mietkonzessionen, download unter: <https://www.bdo.de/de-de/insights-de/newsletter/rechnungslegung-prufung-02-2020/ifrs-16-iasb-veroeffentlicht-erleichterungen-fur-covid-19-bedingte-mietkonzessionen> Abruf: 19.12.2022.
- Sendel-Müller, Markus; Köck, Caroline:** Finanzwirtschaftliche Unternehmensanalyse im Aufsichtsrat, Arbeitspapier der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 310, Düsseldorf 2015.
- Sieben, Günter; Coenberg, Marc:** Grundlagen der Bilanzpolitik (I), in: WISU, 11/1997, S. 1043–1047.
- Stangor, Nicole; Kühnberger, Manfred; Zander, Kim Julia:** Bessere Rechnungslegungsqualität beim Leasingnehmer durch den IFRS 16?, in: KoR, 5/2020, S. 212–223.
- Tanski, Joachim S.:** Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach IFRS, München 2006.
- Tanski, Joachim S.:** EBITDA – Irreführung oder Irrtum?, in: DB, 47/2021, S. 2777–2781.

Verhofen, Verena; Häsel, Alexander: IFRS 16: Vergleichende Analyse zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Auswirkungen der Erstanwendung auf ausgewählte Finanzkennzahlen, in: DB, 11/2019, S. 482–490.

Volk, Gerrit: „Neue“ Jahresabschluss- bzw. Ertragskennzahlen: Arten, Aussagekraft und Verwendungsmotivation, in: StuB, 11/2002, S. 521–525.

von Keitz, Isabel; Grote, Rainer; Graé, Laura: Ist-Auswirkungen der Erstanwendung des IFRS 16 für Leasingnehmer, in: KoR, 2/2020, S. 59–67.

Wader, Dominic; Kaiser, Daniel; Dreharova, Raya: Bilanzierung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer, in: WPG, 3/2020, S. 131–139.

Waschbusch, Gerd: Die handelsrechtliche Jahresabschlusspolitik der Universalaktienbanken: Ziele – Daten – Instrumente, Stuttgart 1992.

Waschbusch, Gerd: Die Ziele der handelsrechtlichen Jahresabschlusspolitik, in: WiSt, 5/1993, S. 235–239.

Waschbusch, Gerd (a): Die Instrumente der handelsrechtlichen Jahresabschlusspolitik: Ein Systematisierungsansatz (I), in: WISU, 10/1994, S. 807–816 und S. 879.

Waschbusch, Gerd (b): Die Instrumente der handelsrechtlichen Jahresabschlusspolitik: Ein Systematisierungsansatz (II), in: WISU, 11/1994, S. 919–924 und S. 958.

Waschbusch, Gerd: Bilanzpolitische Gestaltungsspielräume nach HGB, in: Vahlens Großes Auditing Lexikon, hrsg. von Carl-Christian Freidank, Laurenz Lachnit und Jörg Tesch, München 2007, S. 210–212.

Waschbusch, Gerd; Sendel-Müller, Markus: Zweckgesellschaften – Bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial und Bedeutung im Rahmen der Corporate Governance-Umsetzung, edition der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 293, Düsseldorf 2015.

Wöhe, Günter: Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Aufl., München 1997.

Zülch, Henning; Hendl, Matthias: Geleitwort, in: International Financial Reporting Standards (IFRS) 2022 – Deutsch-Englische Textausgabe der von der EU gebilligten Standards und Interpretationen, 16. Ausgabe, Weinheim 2022, S. VI.

Zwirner, Christian; Froschhammer, Matthias: Pro-forma-Kennzahlen – Chancen und Risiken des vorhandenen EBIT-Durcheinanders, in: Der Aufsichtsrat, 11/2013, S. 160–161.

Das I.M.U. (Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung der Hans-Böckler-Stiftung) berät und qualifiziert Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Betriebs- und Personalräten sowie Arbeitsdirektorinnen und Arbeitsdirektoren. Demokratie lebt von Mitbestimmung. Wir fördern eine Kultur, in der Menschen sich einbringen, mitentscheiden und mitgestalten können. Im Alltag und am Arbeitsplatz.



TWITTER

Wie wollen wir morgen arbeiten und leben? Wie können wir Mitbestimmung im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung sichern? Mehr Informationen über #zukunftmitbestimmung auf unserem Twitterkanal:

<https://twitter.com/ZukunftMB>



MITBESTIMMUNGSPORTAL

Das Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung bietet Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern umfangreiches Orientierungs- und Handlungswissen: aktuell, informativ und passgenau auf Eure Bedürfnisse zugeschnitten.

Jetzt kostenlos auf <https://www.mitbestimmung.de> registrieren und für unseren Newsletter anmelden.



MITBESTIMMUNG DURCH PRAXISWISSEN GESTALTEN

Betriebs- und Dienstvereinbarungen zeigen: Betriebliche Praxis gestaltet heute gute Arbeit von morgen. Wir stellen Beispiele vor, bei denen sich Mitbestimmungsakteure und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Regelungen verständigt haben, um Folgen digitaler und technologischer Entwicklungen positiv im Sinne der Beschäftigten mitzubestimmen.

<https://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen>

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (2 11) 77 78-17 0

<https://www.mitbestimmung.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (2 11) 77 78-15 0
rainer-jung@boeckler.de

Satz: Yuko Stier

Redaktion

Alexander Sekanina
Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (2 11) 77 78-168
alexander-sekanina@boeckler.de

Ausgabe

Mitbestimmungspraxis Nr. 56

ISSN 2366-0449



„IFRS 16 Leasingbilanzierung“ von Markus Sendel-Müller ist unter der Creative Commons Lizenz Namensnennung 4.0 International lizenziert (BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.